

Bericht
des Verfassungsausschusses
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Archivgesetz geändert wird
(Oö. Archivgesetz-Novelle 2025)

[L-2025-183499/2-XXIX,
miterledigt [Beilage 1142/2025](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die fortschreitende Digitalisierung von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung bringt mit sich, dass auch die Dokumentation des staatlichen Handelns zunehmend ausschließlich in digitaler Form erfolgt. Liegt bei den ca. 280 archivgesetzlich an das Oö. Landesarchiv anbieterpflichtigen Stellen das Objekt der Archivierung in Form digitaler Unterlagen vor, muss auch der Archivierungsprozess digitalisiert werden, um im Rahmen der Archivierung auch im Digitalen Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit des Staatshandelns zu gewährleisten sowie historisch relevante Unterlagen für künftige Generationen zu erhalten. Zudem stellt nur fachgerechte Archivierung eine Alternative zu umfassenden, datenschutzrechtlich bedingten Lösungsverpflichtungen dar (Archivierung als Löschungssurrogat).

Die digitale Langzeitarchivierung beim Land Oberösterreich (Oö. Landesarchiv) erfolgt mit einem im deutschsprachigen Raum und darüber hinaus gängigen Produkt auf Grundlage des OAIS-Modells (ISO 14721). Durch die Pionierarbeit in einigen Bereichen der digitalen Archivierung wird das Land Oberösterreich im gesamten deutschsprachigen Raum positiv wahrgenommen und nimmt eine Spitzenposition ein. Das Land Oberösterreich hat die Themenführerschaft insbesondere in folgenden Bereichen:

- das technische Zusammenwirken eines Dokumentenmanagementsystems (konkret des in der oö. Landesverwaltung eingesetzten elektronischen Aktes „ELVIS“ - ELEktronisches Verwaltungs-Informationen-System) mit einem Archivsystem,
- die Ausschöpfung von Automatisierungspotentialen („stille Archivierung“; vgl. § 3 Abs. 3 zweiter Satz),
- die umfassende Auseinandersetzung mit elektronisch signierten Dokumenten,

- die Beschreibung signifikanter Eigenschaften digitaler Akten und
- die Anwendung des semantischen Standards Records in Contexts (RiC) für die Modellierung der archivischen Erschließungsmetadaten im Archivspeicher (Repository).

Praxisorientierte und nutzerfreundliche (digitale) Lösungen samt deren rechtlicher Basis sind keine Ziele, sondern ein Mittel zur Gewährleistung moderner und effektiver öffentlicher Verwaltung. Doch nicht nur die technischen Grundlagen sind entscheidend. Die maßgeblichen Normen sind auf die Anforderungen der digitalen Archivierung weiterzuentwickeln. Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind daher anzuführen:

- Übernahme und weitere Verwahrung digitaler Unterlagen als Archivgut: Insbesondere Regelungen, um notwendige Datenmigrationen zur Erhaltung der Lesbarkeit des Inhalts unter Erhaltung der Beweiskraft vorzunehmen.
- Gesamtheitlicher Blick auf den Informationslebenszyklus (vgl. § 2a): Frühzeitige Beiziehung des Oö. Landesarchivs bei der Erstellung von Organisationsvorschriften sowie der Planung und Einführung elektronischer Systeme, um eine friktionsfreie und möglichst kostenneutrale Übergabe von Archivgut an das Oö. Landesarchiv zu gewährleisten. Dieser umfassende Ansatz im Informationsmanagement trägt zur Prozessoptimierung und Rechtssicherheitswahrung bei, fördert die Datenschutz-Compliance und verbessert die vorarchivische Speicherbewirtschaftung.

Neben der Digitalisierung forciert das Land Oberösterreich die Deregulierung auf allen Ebenen. Das Ziel ist, eine zielgerichtete, schlanke, effektive und moderne Verwaltung zu schaffen, die administrative Abläufe vereinfacht, Hürden abbaut und so den Anforderungen unserer Zeit gerecht wird. Dazu müssen auch die Gesetze so einfach und effizient wie möglich gestaltet werden. Veraltete Bestimmungen müssen konsequent entfernt oder überarbeitet werden. Dieser Gesetzentwurf setzt genau hier an, indem mit folgenden Bestimmungen der Deregulierungsgedanke umgesetzt wird:

- Deregulierung durch bzw. bei Verweisungen (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 5).
- Einheitlichkeit und Standardisierung auf Basis der Verordnungskompetenz der Landesregierung fördert eine effektive und effiziente Verwaltung. Die Form der Übergabe (insbesondere auch digitaler Unterlagen) kann allgemein verbindlich vorab einheitlich festgelegt werden. Damit sind weniger Abstimmungen nötig und die Zusammenarbeit wird verbessert, ohne den Systemeinsatz bei den anbietungspflichtigen Stellen einzuschränken (§ 3 Abs. 5).
- Die Archivwürdigkeit bestimmter Arten von Unterlagen kann durch Verordnung des Oö. Landesarchivs (bzw. der Direktorin oder des Direktors) vorab ausgeschlossen bzw. angenommen werden. Dadurch wird der Aufwand bei den anbietenden Stellen und beim Oö. Landesarchiv reduziert (§ 3 Abs. 7).
- Vereinfachung der Archivierung von sonstigem Archivgut von öffentlichem Interesse (§ 4).
- Verbesserung des Rechtsschutzes durch vereinfachende Klarstellungen bzw. Ergänzungen zur Bescheiderlassung bei Untersagung der Nutzung und Zugänglichkeit von Archivgut (§ 6) und beim Begehren der Auskunft (§ 7).
- Möglichkeit zur Nachskartierung durch das Archiv, falls der bleibende Wert von Unterlagen entfällt (§ 9 Abs. 3).

- Entfall der Bestimmung für Archivkuratorinnen und -kuratoren (§ 11, § 13 Abs. 1 Z 11).
- Entfall der materienrechtlichen Sonderregelung der Kundmachung der Verordnung der Landesregierung über die näheren organisatorischen und betrieblichen Bestimmungen für das Oö. Landesarchiv (Statut) durch Kundmachung im Landesgesetzblatt anstelle der Auflage in den Benutzerräumen des Oö. Landesarchivs (§ 12 Abs. 3).

Darüber hinaus soll das Oö. Landesarchiv ermächtigt werden, von der Bildungsdirektion für Oberösterreich angebotene Unterlagen zu übernehmen und als Archivgut des Landes zu archivieren.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG (zur Kompetenzrechtslage vgl. *Bußjäger*, Verfassungsrechtliche Grundlagen des Archivrechts, ZfV 2005, 325 ff.).

Die Archivierung von Unterlagen (sowohl in analoger als auch digitaler Form), die bei anbieterpflichtigen Stellen anfallen, sowie die Einrichtung von Dienststellen zur Archivierung sind Fragen der Organisation.

Zum einen sind daher die Länder für die Erlassung von Regelungen hinsichtlich solcher Unterlagen, die im Wirkungsbereich von organisatorisch dem Land zuzurechnenden Einrichtungen entstehen (Art. 15 Abs. 1 B-VG), sowie für die Erlassung von Regelungen betreffend die Archivierung von Unterlagen im Wirkungsbereich der Gemeindeverwaltung zuständig (Art. 115 Abs. 2 B-VG). „Im Rahmen allfälliger auf der Grundlage des Art. 115 Abs. 2 B-VG ergangener Regelungen ist die Gemeinde dabei gemäß Art. 118 Abs. 3 Z 1 B-VG zur Besorgung dieser Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich zuständig. Das Land ist somit auch für das im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung durch Landes- oder Gemeindebehörden erstellte Schriftgut zuständig.“ (*Bußjäger*, Verfassungsrechtliche Grundlagen des Archivrechts, ZfV 2005, 328)

Zum anderen bezieht sich der Tatbestand „wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst“ in Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG nicht auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungsaspekte des Archivwesens. Der weitere Tatbestand in Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG („Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes“) ist auf Bundesinstitutionen beschränkt. Daher liegt die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung bei künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen der Länder und Gemeinden gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG bei den Ländern.

In Bezug auf § 11 dieses Gesetzentwurfs sind zivilrechtliche Regelungen unerlässlich, sodass nach Maßgabe des Art. 15 Abs. 9 B-VG dem Land eine Zivilrechtskompetenz zukommt, soweit diese Regelungen im Zusammenhang mit der Behandlung der in die Landeskompetenz fallenden Angelegenheit erforderlich sind. Selbiges gilt für im Sinn des Art. 11 Abs. 2 B-VG erforderliche

Abweichungen von § 47 AVG (Urkundenbeweis) in diesem Zusammenhang. Im Detail wird auf die Ausführungen zu § 11 verwiesen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Für die Einrichtung des digitalen Archivs zur Umsetzung der digitalen Archivierung sind dem Land Oberösterreich während der Projektlaufzeit 1. Juli 2018 bis 31. Mai 2024 Investitionskosten in Höhe von ca. 190.000 Euro erwachsen. Diese Kosten umfassen den Eintritt in eine vom Land Niederösterreich erwirkte Rahmenvereinbarung, die Implementierung des Archivsystems, den Ankauf einer Schnittstelle für die Anbindung des bestehenden Archivinformationssystems sowie ein Major-Upgrade des Archivsystems. Daneben sind bisher Wartungs- und Supportkosten in Höhe von rund 110.000 Euro angefallen. Für die Zukunft wird mit jährlichen Kosten in Höhe von derzeit rund 20.000 Euro für technischen Support und Wartung sowie rund 30.000 Euro für Weiterentwicklung im Abstand von drei bis vier Jahren zu rechnen sein. Die konkrete technische Umsetzung von § 11 Abs. 3 wird beispielsweise Einmalkosten in der Höhe von rund 20.000 Euro verursachen. Allerdings wird in Österreich die gleiche Software derzeit bereits von den Bundesländern Niederösterreich und Vorarlberg implementiert. Dadurch und durch die aktive Teilnahme des Oö. Landesarchivs in einer internationalen Usergroup ergeben sich (auch kostenseitig) Synergieeffekte.

Für das Projekt „Digitales Gedächtnis“ wurden von den projektbeteiligten Dienststellen im Zeitraum von 1. Juli 2018 bis 31. Mai 2024 rund 10.500 Stunden aufgewendet. Daneben sind für diverse Einschulungen und Workshops rund 18.000 Euro angefallen.

Vor allem in der Anfangsphase ist hinsichtlich der jährlichen personellen Ressourcen für die fachliche und technische Betreuung des digitalen Archivs (ua. Adaptierungen, Optimierungen und Weiterentwicklungen; Wissenstransfer; Kooperation und Informationsaustausch mit anderen Bundesländern; Anbietersoptimierung) mit einem höherem Personalaufwand zu rechnen. Dem stehen jedoch langfristige Effizienzsteigerungen in der Zusammenarbeit mit den anbietenden Stellen und Optimierungen der Archivierungsprozesse gegenüber. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Effekte weitgehend ausgleichen und es in Summe zu keinen nennenswerten (diesem Gesetzesvorhaben zurechenbaren) zusätzlichen Kosten kommen wird, zumal die Anbieters- und Archivierungspflicht bereits de lege lata besteht.

Der Nutzen bzw. die Notwendigkeit überwiegen gegenüber den entstehenden Kosten. Die Dokumentation des staatlichen Handelns ist für einen Rechtsstaat unerlässlich. Die Archivzwecke nach dem Oö. Archivgesetz liegen eindeutig im öffentlichen Interesse, da „Archivgut ein bedeutsamer Teil des kulturellen Erbes [ist], der einen wichtigen Beitrag zur Rechtssicherheit leistet, Verwaltungsführung und politisches Handeln unterstützt und für historische und sozialwissenschaftliche Forschung unverzichtbar ist. Die Erhaltung dieses Kulturguts ist von großem öffentlichen Interesse. (...) Die Archivierung öffentlichen Archivguts ist nicht Selbstzweck.“ (vgl. [Beilage 1751/2003](#) zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode, S 1 und 11)

Analoge und digitale Unterlagen, die in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung - und zwar unabhängig vom Vollzugsbereich, sei es Hoheitsverwaltung, Privatwirtschaftsverwaltung oder auch die inneren Verwaltungsabläufe betreffend - anfallen, können zum kulturellen Erbe eines Staates gehören und damit als unverzichtbare Quelle der im allgemeinen Interesse gelegenen Geschichtsforschung dienen. Auch auf europäischer Ebene wurde bereits im Jahr 1991 festgehalten, dass Archive einerseits Grundlage für Entscheidungsprozesse im öffentlichen Sektor und andererseits unentbehrlicher Bestandteil des Kulturerbes einer Nation sind. Gut geführte und zugängliche Archive leisten einen entscheidenden Beitrag zu unserem demokratischen Gesellschaftssystem (vgl. die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 14. November 1991 betreffend das Archivwesen, ABl. C 314 vom 5.12.1991, S 2, sowie die Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Juni 1994 zur verstärkten Zusammenarbeit im Archivwesen, ABl. C 235 vom 23.8.1994, S 3).

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

Der vorliegende Gesetzentwurf unterstützt die Digitalisierungsbestrebungen des Landes Oberösterreich und wirkt sich insofern positiv auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich aus.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) verfolgt bei der Frage, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung („DSFA“) notwendig ist, einen risikobasierten Ansatz. Gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/679 ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung dann erforderlich, wenn ein Verarbeitungsvorgang voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ergibt. Bei der Bewertung des Risikos soll - insbesondere beim Einsatz neuer Technologien - berücksichtigt werden, auf welche Art, in welchem Umfang, unter welchen Umständen und zu welchen Zwecken die Verarbeitung erfolgt. In Art. 35 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 finden sich beispielhaft genannte Verarbeitungsvorgänge, die jedenfalls einer Datenschutz-Folgenabschätzung bedürfen. Weiters hat die österreichische Datenschutzbehörde Verordnungen erlassen, die regeln, wann jedenfalls eine Datenschutz-Folgenabschätzung (Verordnung der Datenschutzbehörde über Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist (DSFA-V)) bzw. wann keine Datenschutz-Folgenabschätzung (Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz-

Folgenabschätzung (DSFA-AV)) durchzuführen ist. Für die Archivierung kommt die in der Anlage der DSFA-AV genannte Datenverarbeitung „DSFA-A14 Archivierung, wissenschaftliche Forschung und Statistik“ zur Anwendung, sodass die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung unterbleiben kann.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Hier erfolgen notwendige Anpassungen im Inhaltsverzeichnis.

Zu Art. I Z 2 und 3 (Überschrift; § 1 Abs. 1):

Wie bereits in den Erläuterungen zur Stammfassung ausgeführt, sind Archive „das Gedächtnis der Gesellschaft. Archivgut ist ein bedeutsamer Teil des kulturellen Erbes, der einen wichtigen Beitrag

zur Rechtssicherheit leistet, Verwaltungsführung und politisches Handeln unterstützt und für historische und sozialwissenschaftliche Forschung unverzichtbar ist. Die Erhaltung dieses Kulturguts ist von großem öffentlichen Interesse.“ (vgl. [Beilage 1751/2003](#) zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode, S 1) Die beweiskrafterhaltende Sicherung von Archivgut trägt maßgeblich zur Gewährleistung der Rechtssicherheit bei. Auch die Verordnung (EU) 2016/679 selbst legitimiert das Archivieren bereits, dennoch soll mit diesem Satz - nach dem Vorbild des § 2 Vorarlberger Archivgesetz - die Funktion der Archive als „Gedächtnis der Gesellschaft“ zum Zweck der Dokumentation des staatlichen und staatsnahen Handelns und damit die dem Archivieren zukommende, langfristige Rechtssicherungsfunktion ausdrücklich aufgenommen werden.

Auch der Zweck der Erhaltung der Beweiskraft der archivierten Unterlagen soll ausdrücklich verankert werden. Durch staatliches Handeln werden Rechte eingeräumt und Pflichten begründet, die oft auch nach Jahrzehnten oder Jahrhunderten noch relevant sein können. So können zB bestimmte Unterlagen hinsichtlich der gewerberechtlichen Genehmigung von Betriebsanlagen für die Frage relevant sein, ob diese überhaupt rechtmäßig errichtet wurden. Wo diese Unterlagen nicht mehr vorhanden sind oder fehlen, ist es nicht mehr möglich, die Rechtmäßigkeit zweifelsfrei nachzuweisen. Dabei kommt insbesondere auch der Frage Bedeutung zu, wie es um die Beweiskraft des digitalen Archivguts steht, wenn dessen Aufbewahrung in seiner originären digitalen Form aus technischen Gründen nicht mehr möglich ist. Hier braucht es eine Möglichkeit der Konvertierung und Sicherstellung der Beweiskraft (siehe dazu § 11).

Gleichzeitig soll die Überschrift entsprechend angepasst werden.

Der im öffentlichen Interesse liegende Archivzweck (Art. 17 Abs. 3 lit. d der Verordnung (EU) 2016/679) steht dem Löschen von personenbezogenen Daten nach Art. 17 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) 2016/679 entgegen. Dies gilt solange, bis das Archiv feststellt, ob es sich um Archivgut handelt. Hat das Archiv festgestellt, dass die Unterlagen nicht archivwürdig sind, oder entschieden, dass diese Unterlagen nicht anzubieten sind, sind die Daten zu löschen, es sei denn, andere Gründe nach Art. 17 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 stehen dem Löschen entgegen.

Zu Art. I Z 4 und 8 (§ 2 Z 1 und 10):

Es wird klargestellt, dass jener Unterlagenanfall relevant ist, der anlässlich der Erfüllung bzw. Wahrnehmung der Aufgaben entsteht (§ 2 Z 1 lit. a); diese Klarstellung wurde etwa auch im § 2 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz, BGBl. I Nr. 5/2024, vorgenommen.

Der Unterlagenbegriff nach § 2 Z 10 ist umfassend; grundsätzlich wäre de lege lata auf den ersten Blick jegliche Informationsmanifestation davon erfasst. Um keiner Ausuferung zu unterliegen, ist eine Klarstellung hinsichtlich der Eingrenzung auf den Gegenstand der Archivierung („archivisches Substrat“) inklusive Abgrenzung von Unterlagen, die nicht der Dokumentation staatlichen Handelns dienen, geboten. Private und persönliche Unterlagen, Entwürfe, unterschiedliche Arbeitsversionen,

Hilfsdarstellungen, temporäre Notizen und dergleichen sind teilweise dynamisch, haben nur flüchtige Relevanz und dienen oftmals lediglich der Aufbereitung von zu Dokumentationszwecken geeigneten Unterlagen; sie sind selbst aber nicht zur Dokumentation des Verwaltungshandelns gedacht oder geeignet. Solcherlei Unterlagen sind nicht zur Archivierung anzubieten, sondern können jederzeit vernichtet bzw. gelöscht werden.

Das Oö. Landesarchiv berät die anbieterpflichtigen Stellen bei der Beurteilung, ob einer Informationsmanifestation Unterlagencharakter im Sinn dieses Landesgesetzes zukommt (§ 13 Abs. 1 Z 4). Eine Kernaufgabe des Oö. Landesarchivs ist die Beurteilung der Archivwürdigkeit von Unterlagen (§ 3 Abs. 6, § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2). Anlässlich der Beratung kann die fachkundige Beurteilung der Anbieterpflicht und der Archivwürdigkeit auch für in der Zukunft erst anfallende Unterlagen vorausschauend vorgenommen werden. Dies kann individuell je Unterlagengattung einer anbietenden Stelle oder generell per Verordnung erfolgen (§ 3 Abs. 7).

Werden gemäß § 3 Informationsmanifestationen angeboten, die nicht dem hier präzisierten Begriff der archivwürdigen Unterlage aus dem Kontext anbieterpflichtiger Stellen entsprechen, lehnt das zuständige Archiv ohne Beurteilung der Archivwürdigkeit die Übernahme ab.

Digitale Unterlagen, die das Oö. Landesarchiv aus privater Provenienz zur Archivierung übernimmt, gelten als im Wirkungsbereich des Oö. Landesarchivs angefallen.

Die Einfügung des Oö. Landesverwaltungsgerichts dient der Klarstellung.

Das von Bundesbehörden und -einrichtungen übernommene Schriftgut (§ 2 Z 1 lit. b) wird bzw. die übernommenen Unterlagen werden mit der Übernahme zu öffentlichem Archivgut des Landes, womit auch ein Eigentumsübergang stattfindet.

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich als monokratische Behörde ist als gemeinsame Bund-Land-Behörde eingerichtet („gemischte Behörde“, der Landes- sowie Bundesvollzug übertragen wird). Mit der Übernahme werden die Unterlagen zu öffentlichem Archivgut des Landes, womit auch ein Eigentumsübergang stattfindet, sofern die Unterlagen nicht ohnehin schon im Eigentum des Landes stehen (§ 2 Z 1 lit. d und § 3a).

Die Ergänzung der lit. e dient der Klarstellung. Mit der Übernahme werden die Unterlagen von Einrichtungen im Sinn des § 2 Z 2 lit. a und b zu öffentlichem Archivgut des Landes, womit auch ein Eigentumsübergang stattfindet, sofern die Unterlagen nicht ohnehin schon im Eigentum des Landes stehen (§ 2 Z 1 lit. e und § 4).

Zu Art. I Z 5 (§ 2 Z 2):

Die Ausführungen zu § 2 Z 1 lit. a zum „Wirkungsbereich“ gelten sinngemäß für den „Geschäftsbereich“.

Zu Art. I Z 6 (§ 2 Z 3):

Die Tätigkeit des Erschließens umfasst Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten. Die weiteren Ergänzungen dienen - ebenfalls ohne inhaltliche Änderung - lediglich der Klarstellung.

Zu Art. I Z 7 (§ 2 Z 7):

Die Ausführungen zu § 2 Z 1 lit. a und e gelten sinngemäß.

Zu Art. I Z 9 (§ 2a):

Abs. 1 ist § 4 Vorarlberger Archivgesetz - wie auch § 6a Wiener Archivgesetz, § 9 Burgenländisches Archivgesetz und § 5 Abs. 1 zweiter Satz Tiroler Archivgesetz - nachempfunden. Diese Bestimmung dient der Verbesserung der allgemeinen Unterlagenverwaltung und sichert die daran anschließende, dauerhafte Archivierung archivwürdiger Unterlagen durch das zuständige Archiv. Die allgemeine Unterlagenverwaltung betrifft die innere Organisation. Diese, insbesondere die Aktenführung, und die Archivierung sind unerlässlich in der öffentlichen Verwaltung und dienen beide vor allem:

- der Rechtssicherheit;
- der Nachvollziehbarkeit des Handelns öffentlicher Organe;
- der kontinuierlichen und wirksamen Verwaltungsführung;
- der dauerhaften, zuverlässigen und authentischen Überlieferung von Unterlagen.

Insgesamt soll mit **Abs. 2** sichergestellt werden, dass die Erfordernisse der Archivierung bereits frühzeitig (auch in technischer Hinsicht) berücksichtigt werden. Vorbild für diese Bestimmung waren beispielsweise § 4 Vorarlberger Archivgesetz, § 6a sowie § 7 Abs. 2 letzter Satz Wiener Archivgesetz, § 9 Burgenländisches Archivgesetz sowie insbesondere auch § 8 Abs. 7 Thüringer Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut. Die Organisationsvorschriften der anbieterpflichtigen Stellen treffen innerorganisatorisch Vorsorge für ordnungsgemäße Verwaltungsabläufe für den gesamten Verwaltungsapparat (und dienen damit der Umsetzung des Abs. 1). Die fachliche Expertise für den gesamten Lebenszyklus von Unterlagen liegt bei den Archivarinnen und Archivaren. Daher soll die Einbindung bei der Erstellung von Organisationsvorschriften nunmehr auch ausdrücklich verankert werden. Überdies hängt die Archivierung „(...) eng mit der Sachmittelausstattung der Verwaltung, also mit der (inneren) Organisation der Verwaltung insgesamt, zusammen“ (*Bußjäger*, Verfassungsrechtliche Grundlagen des Archivrechts, ZfV 2005, 327).

Zu Art. I Z 10 (§ 3):

Der Entfall des Verweises auf § 2 Z 1 lit. b in **Abs. 1** ergibt sich deregulierend, da sich diese Regelungen bereits im Bundesrecht niederschlagen und landesrechtlich eine Anbietungspflicht nicht zusätzlich normiert werden sollte.

Eine Unterlage ist gemäß **Abs. 1 und 2** dann angefallen, wenn sie nicht mehr ständig benötigt wird. Sind die Unterlagen aktenmäßig zusammengefasst, bilden sie in ihrer Gesamtheit eine Unterlage, die mit Ablage des Akts als angefallen gilt (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 5). Für den Zeitraum der Vorhaltung der angefallenen Unterlagen bei der anbietungspflichtigen Einrichtung kann in Organisationsvorschriften eine Skartierungsfrist vorgesehen werden (vgl. dazu auch § 2a Abs. 2), nach deren Ablauf die Unterlagen spätestens anzubieten sind. Bestehen solche Vorgaben nicht, sind die Unterlagen spätestens 30 Jahre nach ihrem Anfall anzubieten. In beiden Fällen richtet sich der Zeitpunkt der Anbietung selbstredend nach den datenschutzrechtlichen Erfordernissen (insbesondere Art. 5 Abs. 1 lit. b, c und e der Verordnung (EU) 2016/679), was im Fall der Ermangelung von Organisationsvorschriften durch das Voranstellen des Worts „spätestens“ klargestellt wird. Damit wird auch eine maximale Zeitdauer (Maximalfrist) fixiert, nach deren Ablauf jedenfalls eine Anbietung zur Archivierung stattfindet.

Die in Abs. 1 und 2 festgelegte Frist von drei Jahren für digitale Unterlagen entfällt. Diese Frist wurde in der Stammfassung aufgenommen, weil damit möglichst bald für die Erhaltung der Lesbarkeit gesorgt sein sollte, was aber schon ab Entstehung von Unterlagen gegeben sein muss. Stattdessen soll die Archivierung von laufend geführten elektronischen Systemen konkretisiert werden, die im eigentlichen Sinn nicht anfallen. Dynamische Veränderungen der Daten(sätze) bzw. Informationen können auch mit datenschutzrechtlichen Löschvorgängen in Zusammenhang stehen. Bei archivwürdigen Datenhaltungen soll nach bestimmten Zeiträumen oder zu bestimmten Zeitpunkten ein „Schnitt“ bzw. eine Abbildung erzeugt und periodisch übergeben werden. Damit wird die archivgesetzliche Anbietungspflicht bei regelmäßig aktualisierten und gegebenenfalls behördenübergreifenden (Datenbank-) Systemen sichergestellt.

Zusätzlich bedarf es im Fall der potentiellen Archivwürdigkeit einer Festlegung,

- auf welche Informationssequenzen sich die Anbietungspflicht bezieht (Datensätze zum wesentlichen „Informationsankerpunkt“ etc.) und
- wie sich daraus die Anbietung im Verhältnis zur Löschung (nicht jedes punktuelle Überschreiben bzw. Ajournieren von Informationen löst eine Anbietung aus) verhält.

Mit dem zweiten Satz des **Abs. 3** wird die „stille Archivierung“ im Sinn eines automatisierten Archivierungsprozesses ausdrücklich festgehalten.

Die weitere Ergänzung in Abs. 3 dient der Klarstellung, dass die Unterlagen nicht nur anzubieten, sondern bei Archivwürdigkeit auch zu übergeben sind. Da die anbietungspflichtige Einrichtung für die Übergabe verantwortlich ist, sind auch die Kosten, die bei einer Übergabe erwachsen, von dieser Einrichtung zu tragen. Das können etwa Kosten für den Transport oder die Erstellung von

Schnittstellen für digitale Unterlagen sein. Elektronische Systeme sollen aus verwaltungsökonomischen Gründen die vorhandenen Infrastrukturen der digitalen Archivierung in ihrer Gesamtkonzeption berücksichtigen. Daher wird in **Abs. 5** eine Ermächtigung der Landesregierung vorgesehen, generelle technische Standards für die Anbieter an das Oö. Landesarchiv durch Verordnung festzulegen, um eine einheitliche Praxis im gesamten Land zu gewährleisten. Diese Festlegung muss dabei zumindest den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ entsprechen. Dies könnte zum Beispiel Dateiformate (wie PDF/A) für bestimmte Unterlagentypen, technische Spezifikationen für die Datenübermittlung oder Anforderungen an die physische Beschaffenheit von Papierakten betreffen. Die inhaltliche Ausgestaltung wird sich möglichst an entsprechenden Standards (zB bei elektronischen Aktenverwaltungssystemen dzt. EDIDOC-Format, verbindliche BLSG-Konvention abrufbar unter: <https://ref.gv.at/ag-ii-edidoc>) orientieren, welche als allgemein anerkannte Regeln der Technik anzusehen sind. Damit kann transparent die Form der Übergabe (zB authentische Unterlagenform, Dateiformate) festgelegt werden. Gibt es keine Regelung, wird gemeinsam von anbietender Stelle und Oö. Landesarchiv in einer internen Verwaltungsvereinbarung als institutionalisierte Form des Zusammenwirkens die Form der Übergabe vereinbart.

Die Bestimmung des Abs. 5 dient insgesamt einem optimierten Archivierungsprozess, sie gibt eine gewisse Flexibilität und Anpassungsfähigkeit an technische Entwicklungen und unterstützt überdies die allgemeine Unterlagenverwaltung, insbesondere im Hinblick auf die technischen Anforderungen an elektronische Systeme, die bereits bei der Planung, vor der Einführung und bei wesentlichen Änderungen dieser Systeme zu berücksichtigen sind (vgl. dazu § 2a Abs. 2).

Zur Archivierung von digitalen Unterlagen werden spezifizierte, standardisierte, „archivtaugliche“ Dateiformate genutzt. Die digitale Archivierung im Oö. Landesarchiv basiert auf dem OAIS- Referenzmodell (Open Archival Information System, ISO-Standard 14721), als international anerkannter Standard für die fachgerechte Konzeption und Umsetzung digitaler Archivierung. Das OAIS- Referenzmodell dient als Richtlinie bei der technischen und organisatorischen Umsetzung einer auf die Situation und die spezifischen Anforderungen einer Archivverwaltung - wie sie beispielsweise für das Land Oberösterreich vom Oö. Landesarchiv verantwortet wird - abgestimmten Vorgehensweise zur Umsetzung fachgerechter digitaler Archivierung. Damit können die Prozesse der Archivierung der digitalen Unterlagen zunehmend automatisiert werden.

Klargestellt wird auch, dass in Ergänzung zu (materien-)gesetzlichen Regelungen, die beispielsweise ausdrücklich die Übergabe von Unterlagen durch eine konkrete Einrichtung an das zuständige Archiv regeln, dieser Vorgang auch automatisiert an Systeme ausgelagert werden kann (vgl. dazu § 7 Abs. 3 Oö. Verlautbarungsgesetz 2015).

Eine allenfalls erforderliche Konvertierung vor der Übergabe wird rechtlich durch § 2a abgesichert (vgl. zur Konvertierung die Ausführungen zu § 11).

Die Änderungen in **Abs. 4** dienen lediglich der Klarstellung bzw. Deregulierung. Mit dem Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes wäre der Begriff der „Amtsverschwiegenheit“ ohnedies

anzupassen, bis dorthin kann die Amtsverschwiegenheit auch unter den Begriff „Geheimhaltungsverpflichtungen“ subsumiert werden.

Nach **Abs. 6** iVm. § 13 Abs. 2 beurteilt das Archiv weisungsfrei die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen nach § 2 Z 1 (vgl. für die Kommunalarchive § 15 Abs. 3). Die Konzepte, Methoden und Kriterien der Bewertung sind der Fachkompetenz der Archivarinnen und Archive vorbehalten (vgl. *Becker*, Überlieferungsbildung, in: *Becker/Rehm*, Archivrecht für die Praxis, München 2017, 59). Die Bewertung geschieht in enger Zusammenarbeit mit der anbietenden Stelle. Dabei ist dem Archiv bereits vor der Anbietung die notwendige Einsicht in Unterlagen sowie in die betreffenden elektronischen Systeme zu gewähren. Besonders im Hinblick auf digitale Unterlagen kommt dem Wissen der anbietenden Stelle über die eingesetzten elektronischen Systeme und deren Dateninhalte große Bedeutung zu.

Die Bewertung erfolgt in der Beurteilungszuständigkeit des Oö. Landesarchivs, wenn möglich vorausschauend auch im Verordnungsweg, um archivwürdige Unterlagen und die Anforderungen an den vorarchivischen und archivischen Bereich frühzeitig zu identifizieren und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Beispielsweise könnte eine Verordnung gemäß **Abs. 7** festlegen, dass legislatives Schriftgut (Gesetzes-, Verordnungs- und Staatsvertragsentwürfe samt den hierzu ergangenen Stellungnahmen) archivwürdig ist, während beispielsweise Unterlagen der Haushaltsverrechnung als nicht archivwürdig eingestuft werden, es sei denn, die Unterlagen betreffen die grundsätzlichen und zentralen Belange der Budgeterstellung und des Budgetvollzugs. Als Archivgut gelten Unterlagen jedoch erst mit Übernahme durch das Archiv.

Mit einem vorausschauenden Verzicht auf die Anbietung kann sowohl beim Archiv als auch bei den anbietungspflichtigen Stellen eine Entlastung und damit Kostenreduktion erreicht werden.

Mit **Abs. 8** wird klargestellt, wie mit Unterlagen bei Zuständigkeitsänderungen bzw. Aufgabenübertragungen (sei es zB auf Grund von organisatorischen Verwaltungsreformen, Betrauung von Organen anderer Gebietskörperschaften oder Ausgliederungen bzw. Privatisierungen) umzugehen ist. Als Grundsatz bei der Bestandsbildung ist aus archivischer Sicht die Befolgung des Provenienzprinzips maßgeblich. Demnach verbleiben archivwürdige Unterlagen auch im Archiv in ihrem Entstehungszusammenhang. Abstrakt gesprochen ergibt sich daraus, dass archivwürdige Unterlagen im archivierungspflichtigen Archiv („Überlieferungsbildner“) jenes Archivträgers archiviert werden, bei dem sie ursprünglich geschaffen wurden. Dadurch wird gewährleistet, dass Archivgut weder zersplittert, noch aus der Region, deren historische Identität es verkörpert, entfernt wird. Es soll sichergestellt werden, dass alle Unterlagen, die bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Zuständigkeit oder Aufgaben übertragen werden, angefallen sind, dem für den Überlieferungsbildner zuständigen Archiv angeboten werden bzw. im Fall der Archivierung nach Abs. 2 in derselben Provenienz archiviert werden.

Zu Art. I Z 11 (§ 3a):

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass das Oö. Landesarchiv Unterlagen der Bildungsdirektion für Oberösterreich zur Archivierung übernehmen kann, damit ist jedoch keine Ermächtigung oder Verpflichtung der Bildungsdirektion für Oberösterreich zur Anbietung an das Oö. Landesarchiv verbunden. Die Verweisbestimmung dient der Sicherstellung der archivfachlichen Abläufe, wobei im Gegensatz zu § 4 Abs. 3 letzter Satz und § 15 Abs. 3 Z 1 ein Verweis auf § 3 Abs. 4 aus kompetenzrechtlichen Gründen unterbleibt. Zur Eigentumsfrage siehe die Erläuterungen zu § 4.

Zu Art. I Z 12 (§ 4):

Mit der Neufassung des **Abs. 1** - in Anlehnung an § 3 Abs. 1 und 2 - wird diese Bestimmung verschlankt und dereguliert. Durch das Voranstellen des Worts „spätestens“ wird klargestellt, dass nach Ablauf dieser Zeitdauer (Maximalfrist) jedenfalls eine Archivierung stattfindet. Datenschutzrechtliche Erfordernisse (insbesondere Art. 5 Abs. 1 lit. b, c und e der Verordnung (EU) 2016/679) sind bei der Bestimmung des Zeitpunkts der Archivierung vorrangig zu beachten.

Abs. 2 stellt keine Verpflichtung zur Anbietung dar, was dadurch zum Ausdruck kommt, dass die genannten Einrichtungen ihre Unterlagen dem jeweiligen Archiv zur Übernahme anbieten „können“. Zudem wird in **Abs. 3** klargestellt, dass das Archiv auch zur Übernahme bereit sein muss. Weiters kommt ein Eigentumsübergang nur in Betracht, sofern das Land bzw. die Gemeinde über die Beteiligungsverwaltung nicht ohnedies bereits Eigentümerin der Unterlagen ist. Zum anderen soll die ursprünglich im § 4 Abs. 1 Z 2 und 3 enthaltene Depositum-Regelung entfallen, um die auf Grund der für das Archiv mit der Übernahme verbundenen Aufwände auch durch entsprechenden Eigentumsübergang zu honorieren. Durch den Eigentumsübergang werden die Unterlagen folglich zu öffentlichem Archivgut. „Eigentum“ bedeutet bei digitalen Unterlagen insbesondere die Kontrolle über die zu archivierenden Informationen und die damit verbundenen Rechte. Bei der Übernahme digitaler Unterlagen ist es wichtig, dass auch die rechtlichen Aspekte geklärt sind. Dies kann zB bedeuten, dass Lizenz- und Nutzungsrechte auf die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer übertragen werden müssen (vgl. dazu auch Erklärungen und Vereinbarungen, die in der Dokumentation der Übergabe gemäß § 8 zu treffen sind).

Der deregulierende Entfall des bisherigen Abs. 3 ergibt sich durch den Verweis auf § 3 Abs. 6.

Zu Art. I Z 13 (§ 5 Abs. 1):

Werden Unterlagen aus privater Provenienz zur Archivierung oder als Depositum übernommen (bereits de lege lata § 2 Z 1 lit. c und § 14), wird klargestellt, dass gegebenenfalls durch vertragliche Vereinbarungen besondere Regelungen für die Benutzung zu beachten sind. Beispielsweise kann eine natürliche, nicht anbietungspflichtige Person dem Oö. Landesarchiv archivwürdige Unterlagen

schenkungsweise als Archivgut übereignen. Im Schenkungsvertrag kann sich die schenkende Person vertraglich eine längere oder kürzere Schutzfrist ausbedingen. Auch entsprechende Vereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes getroffen wurden, gelten als Vereinbarungen im Sinn dieser Bestimmung.

Bei aktenmäßiger Zusammenfassung bestimmt sich der Zeitpunkt des Schutzfristbeginns nach dem Datum der letzten „Ablege-Verfügung“, sei es im Akt selbst oder in einem enthaltenen Schriftstück (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 und 2). Diese Regelung gilt sinngemäß auch für andere Unterlagen, die als abgeschlossene Einheiten mit Laufzeit entstehen (zB Datenbankauszüge, Alben, Geschäftsbücher, Chroniken).

Zu Art. I Z 14 und 16 bis 19 (§ 6 Abs. 3 und 6, § 7 Abs. 1, 4 und 5):

Wie bereits in den Erläuterungen zur Stammfassung ausgeführt, erfolgt die Möglichkeit zur Benutzung während aufrechter Schutzfrist nach § 6 Abs. 3 in Abwägung des wissenschaftlichen oder persönlichen Interesses und der Geheimhaltungsinteressen. Sie kann daher eingeschränkt werden. Dabei ist insbesondere sicherzustellen (zB durch entsprechende Pönalevereinbarungen), dass die Informationen ausschließlich für das Forschungsvorhaben verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.

Die Glaubhaftmachung eines wissenschaftlichen Interesses setzt die Darlegung eines konkreten Forschungsvorhabens voraus. Der Umfang der Einsichtsgewährung ist auf das Forschungsvorhaben abzustellen.

Ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse Privater, das einer vorzeitigen Nutzung entgegensteht, kann sich zB auch aus vertraglich festgesetzten Auflagen im Zuge einer Übernahme archivwürdiger Unterlagen ergeben.

Beim Archivrecht handelt es sich grundsätzlich um besondere gesetzliche Informationszugangsregelungen im Sinn des § 16 Informationsfreiheitsgesetz. Klargestellt wird, dass unter besonders berücksichtigungswürdigen persönlichen Gründen nach § 6 Abs. 3 etwa auch persönliche Rechte, wie aktuell auch das Grundrecht auf Zugang zu Informationen, fallen. Damit ist auch das neue Grundrecht auf Informationszugang gewahrt. Gleichzeitig können schutzwürdige Interessen nach Art. 22a Abs. 2 B-VG als gesetzliche (Geheimhaltungs-)Vorschrift einer Benutzung vor Ablauf der Schutzfrist entgegenstehen (§ 6 Abs. 3 Z 1). Auf Grund der Relevanz des Vorliegens schutzwürdiger Interessen nach Art. 22a Abs. 2 B-VG scheint es zudem erforderlich, dass das Archiv zum Zeitpunkt des Anbietens von archivwürdigen Unterlagen darauf hingewiesen wird, ob und voraussichtlich wie lange in Bezug auf diese derartige schutzwürdige Interessen vorliegen (§ 8 Abs. 2).

Die Anpassungen im Normtext dienen zum einen der Klarstellung und zum anderen der Verbesserung der Benutzung bzw. des Rechtsschutzes. Sie wurden nach dem Vorbild der Informationsbegehren nach dem Informationsfreiheitsgesetz ausgestaltet.

Weiters wird im § 7 Abs. 4 klargestellt, dass eine anderweitige Zuordnung der Gegendarstellung zur Information erfolgen kann, wenn die Gegendarstellung mangels entsprechender Änderungsrechte nicht direkt dem jeweiligen Archivgut beigefügt werden kann (zB bei digitalem Archivgut).

Zu Art. I Z 15 (§ 6 Abs. 5):

Der In-Sich-Verweis entfällt ohne inhaltliche Änderung.

Klargestellt wird, dass zu den im § 6 Abs. 5 Z 2 normierten gesetzlich geschützten Rechten Dritter auch die Geheimhaltungsgründe nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG zählen. Auf Grund der Relevanz des Vorliegens schutzwürdiger Interessen nach Art. 22a Abs. 2 B-VG scheint es zudem erforderlich, dass das Archiv zum Zeitpunkt des Anbietens von archivwürdigen Unterlagen darauf hingewiesen wird, ob und voraussichtlich wie lange in Bezug auf diese derartige schutzwürdige Interessen vorliegen (§ 8 Abs. 2).

Zu Art. I Z 20 (§ 7 Abs. 6):

Hier erfolgt lediglich eine Zitatanpassung.

Zu Art. I Z 21 (§ 8):

Sowohl die Bestätigung als auch die Dokumentation der Übergabe können vollautomatisiert durch die am digitalen Archivierungsprozess beteiligten Systeme vorgenommen werden (**Abs. 1 und 2**). Diese dauerhafte Dokumentation richtet sich nach archivwissenschaftlichen Standards (insbesondere Erschließungsstandards). Der Ort der Übergabe kann entfallen, weil sich dieser regelmäßig aus den Umständen ergeben wird bzw. ihm im Digitalen ohnedies keine gesonderte Bedeutung zukommt. Auch bisher waren Erklärungen zu Eigentumsrecht, allfälligen Urheberrechten, Geheimhaltungsverpflichtungen und Schutzfristen abzugeben. Zu den Geheimhaltungsverpflichtungen gehören selbstredend auch schutzwürdige Interessen nach Art. 22a Abs. 2 B-VG. Hier wird das Archiv darauf hinzuweisen sein, ob und voraussichtlich wie lange derartige schutzwürdige Interessen vorliegen.

Aus Dokumentationsgründen und zur Nachvollziehbarkeit können die anbietenden Einrichtungen gemäß **Abs. 3** (gegebenenfalls automatisierte) Aufzeichnungen über Übergaben von archivwürdigen Unterlagen führen. Die Ausnahme vom Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt sich daraus, dass diese Daten primär der

internen Verwaltung dienen und für die übergebende Stelle keiner Person zuordenbar sind, da sie nur durch eine Nachfrage im Archiv den Personenbezug wiederherstellen können. Die datenschutzrechtliche Verantwortung geht mit dem Zeitpunkt der Übernahme des Archivguts auf das Archiv über. Es wäre mit beträchtlichem administrativem Aufwand für die übergebende Stelle und auch das Archiv verbunden, wenn bei umfassenden Auskunftsbegehren standardmäßig auch das Archiv damit zu befassen wäre, obwohl sich die betroffene Person gesondert an das Archiv wenden kann (§ 7).

Zu Art. I Z 22 (§ 9 Abs. 1):

Grundsätzlich ist Archivgut in der Form zu erhalten, wie es übernommen wurde. Für die Erhaltung von digitalem Archivgut gelten die spezielleren Bestimmungen des § 11. Klargestellt wird, dass die Vorgaben zum Erhalten von Archivgut sowohl auf analog als auch auf digital aufgezeichnete Informationen Anwendung finden, die den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 unterliegen (vgl. auch die Erläuterungen zu § 11).

Die Ergänzung zur Vernichtung von Originalen soll dem Archiv die Ersatzdigitalisierung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 ermöglichen, wenn bei der archivischen Aufbewahrung die Überführung der Informationen auf einen alternativen Informationsträger insbesondere aus archivwissenschaftlichen oder technischen Gründen geboten ist. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn in Trägermaterialien grundlegende Materialschwächen zu irreversiblen Schäden führen (zB Entmagnetisierung von Videobändern). Da Archivgut kraft gesetzlicher Vermutung gemäß § 2 iVm. § 25 DMSG unter Denkmalschutz steht, sind die einschlägigen Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. In diesem Zusammenhang ist etwa § 25 Abs. 6 DMSG von Interesse, wonach Kopien von Archivalien, die mit technischen Mitteln hergestellt wurden, nicht den Beschränkungen des Denkmalschutzgesetzes unterliegen. Allerdings kann sich aus den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes ein Verbot der Vernichtung des Originals ergeben. Für die Erhaltung von digitalem Archivgut gelten die spezielleren Bestimmungen des § 11.

Zu Art. I Z 23 (§ 9 Abs. 2):

Die in Abs. 2 bisher verwendete Formulierung wird an die Legaldefinition des „Archivierens“ im § 2 Z 3 angepasst und soll so auch explizit digitales Archivgut berücksichtigen.

Zu Art. I Z 24 (§ 9 Abs. 3):

Diese Bestimmung sichert die Möglichkeit zur Nachkartierung durch das Archiv ab, falls der bleibende Wert von Unterlagen entfällt. Es handelt sich um eine Neubewertung von bereits im Archiv befindlichen vormals als archivwürdig bewerteten Unterlagen nach Maßgabe des § 13 Abs. 2. Ein solcher Vorgang scheidet aus, wenn von vornherein klar ist, dass die Archivwürdigkeit auf Grund

von Rechtsvorschriften nicht revidierbar ist (zB Landesgesetzblatt für Oberösterreich iSd. Oö. Verlautbarungsgesetzes 2015, Personenstandsbücher nach PStG 2013). Bei einer solchen Nachbewertung sind auch berechnigte Interessen der übergebenden Behörden, Einrichtungen oder Personen, deren Rechts- oder Funktionsnachfolger, betroffener Personen oder Dritter zu berücksichtigen. Solche berechtigten Interessen könnten etwa sein, dass die entsprechenden Unterlagen in einem Verfahren (allenfalls auch erst in der Zukunft) als Beweis benötigt werden, weil sie etwa ein erworbenes Recht oder ein zugefügtes Unrecht dokumentieren.

Grundsätzlich sollte anlässlich Übergabe und Übernahme von Archivgut eine Bewertungsentscheidung dokumentiert worden sein, die bei der Einzelfallentscheidung zur Nachkartierung zu berücksichtigen ist. Weiters wird zu berücksichtigen sein, ob zB bereits eine wissenschaftliche Benutzung stattgefunden hat (vgl. *Rehm*, Nachkassation, in: *Becker/Rehm*, Archivrecht für die Praxis, München 2017, 87 f.).

Zu Art. I Z 25 (§ 11):

Zum Entfall der Regelung der ehrenamtlichen Archivkuratorinnen und -kuratoren siehe die Erläuterungen zu § 13 Abs. 1 Z 11.

„Archive dienen der Rechtsstaatlichkeit, sie garantieren die Transparenz und Überprüfbarkeit des Verwaltungshandelns und gewährleisten damit den Bürgerinnen und Bürgern Rechtssicherheit.“ Damit ist es auch notwendig, „die dauerhafte Aufbewahrung und Nutzbarkeit elektronischer Unterlagen zu gewährleisten: (...) Dazu sind die notwendigen konzeptionellen, organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen zu schaffen. (...) Das Archiv hat die fachliche Zuständigkeit für die (...) archivierten elektronischen Unterlagen. Pflege und Aufbewahrung erfolgen nach archivfachlichen Kriterien, auch in einem Rechenzentrum oder der IT-Abteilung der handelnden Verwaltung. Bei der Pflege und Aufbewahrung elektronischer Unterlagen muss darauf geachtet werden, dass sie unveränderbar und damit vor missbräuchlichen Eingriffen geschützt sowie in konvertierbaren oder migrationsfähigen Standards verfügbar sind. Angesichts ihrer nur begrenzten Lebensdauer sind archivwürdige elektronische Unterlagen zudem regelmäßig in aktuelle Formate zu überführen.“ (*Gießmann/Ortmanns/Peters*, Archivische Aufgaben der Kommunen im digitalen Zeitalter, *Der Archivar*, 58. Jahrgang, Heft 4, 254 f.)

Die Archivwissenschaft zeigt, dass Archive essenziell für den Rechtsstaat sind. Sie gewährleisten Transparenz, Kontrolle und mit der beweiskrafterhaltenden Sicherung von Archivgut tragen sie maßgeblich zur Gewährleistung der Rechtssicherheit bei. Archive tragen die Verantwortung für die fachgerechte Pflege und Aufbewahrung. Für digitales Archivgut sind geeignete organisatorische, technische und fachliche Rahmenbedingungen notwendig. Dabei ist besonders auf Schutz vor Manipulation sowie auf nutzbare migrationsfähige Formate zu achten. Mit § 11 wird diesen speziellen Herausforderungen, die sich im Zusammenhang mit dem Schutz und der Erhaltung von digitalem Archivgut stellen, Rechnung getragen.

Mit **Abs. 1** wird klargestellt, dass das Archivieren digitaler Unterlagen - digitale Archivierung - den langfristigen Erhalt und damit die langfristige Verstehbarkeit, Verwendbarkeit und Interpretierbarkeit (Lesbarkeit) digital codierter Information, losgelöst von unausweichlichen Veränderungen von Hardware, Software und sogar Benutzerinteressen zum Ziel hat (vgl. *Wührer*, Der Beitrag der (digitalen) Archivierung zur Rechtssicherheit - Rechtsetzungsakte aus der Perspektive des öffentlich-rechtlichen Archivierungsprozesses, in: Schriftenreihe des Landes Oberösterreich - Band 20 - Linzer Legistik-Gespräche 2022, 288). Die Vorgaben zum Erhalt von Archivgut finden auch auf digital aufgezeichnete Informationen Anwendung, die den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 unterliegen (vgl. die Erläuterungen zu § 9). Beim Archivieren digitaler Unterlagen steht für die Erhaltung nicht der Informationsträger oder die technische Manifestation (zB ein konkretes Dateiformat) im Vordergrund, sondern die Erhaltung der Informationen. Ausgangspunkt der digitalen Archivierung ist also die Information einer Unterlage an sich. Auf die sich ändernden technischen Rahmenbedingungen (Weiterentwicklung von Hard- und Software) muss rechtzeitig reagiert werden. Daher sollen entsprechende Regelungen für die Konvertierungen von Archivgut in ein neues archivtaugliches Format getroffen werden (Migrationsprinzip). Dadurch soll die Haltbarkeit und Lesbarkeit der Informationen über die jeweilige Dauer ihrer technologischen Nutzbarkeit hinaus verlängert werden, während gleichzeitig Datenverlust und -veränderung so weit wie möglich vermieden werden. Die digitalen Unterlagen bzw. die Informationen sollen demnach in Formaten erhalten werden, die an sich verändernde Bedingungen angepasst sind, um somit die Lesbarkeit auch unter neuen technischen Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Die Bestimmung gilt sowohl für genuin digitale Unterlagen, als auch für eingescannte bzw. digitalisierte physische Unterlagen (etwa nach Maßgabe des § 20a E-GovG).

Die Feststellung der Obsoleszenz von Dateiformaten einerseits und die Auswahl zukunftsträgiger, für bestimmte Zeit (wieder) archivfähiger Dateiformate andererseits müssen die zuständigen Archive im Rahmen der digitalen Erhaltungsplanung auf Grund ihrer archivfachlichen Kompetenz auf der Basis ständiger Technologiebeobachtung vornehmen. Unterstützt werden sie von einschlägigen Wissensressourcen, welche von der diesbezüglichen internationalen Fachgemeinschaft - auch im Rahmen von Normungsgremien - verantwortet werden. Grundsätzliche Orientierung bietet ISO/TR 22299 (Document management - Digital file format recommendations for longterm storage). Hervorgehoben seien auch Initiativen der Schweizer KOST - „Koordinierungsstelle für die dauerhafte Archivierung elektronischer Unterlagen“, die den „Katalog archivischer Dateiformate“ (KaD) pflegt (https://kost-ceco.ch/cms/kad_main_de.html), der britischen National Archives mit der Wissensressource „PRONOM“ (<https://www.nationalarchives.gov.uk/pronom/>), der Digital Preservation Coalition, welche die „Global ‚Bit List‘ of Endangered Digital Species“ führt (<https://www.dpconline.org/digipres/champion-digital-preservation/bit-list>) oder der Library of Congress, die im Rahmen ihrer institutionellen Anstrengungen im Bereich der digitalen Bestandserhaltung (<https://www.loc.gov/preservation/digital/>) wichtige programmatische Arbeit leistet (<https://www.loc.gov/preservation/resources/rfs/index.html>; <https://www.loc.gov/preservation/digital/formats/index.html>).

Werden Konvertierungsvorgänge erforderlich, werden diese nach **Abs. 2** unter weitestgehend möglicher, inhaltlicher Verlustfreiheit (Wahrung von Integrität und damit Authentizität) zumindest

nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik und jeweils aktuellen archivwissenschaftlichen Standards wie auch Normen (ISO 13008) entsprechend nachvollziehbar und gesichert durchgeführt. Eine an dem OAIS-Referenzmodell nach ISO 14721 orientierte technische Umsetzung digitaler Archivierung ergibt auch ein geschlossenes Verarbeitungssystem, das Erhaltungsmaßnahmen wie Konvertierungen bei digitalen Archivalien - sofern deren Notwendigkeit im Rahmen der Erhaltungsplanung festgestellt wurden - durch Einsatz jeweils eingebundener, marktüblicher Software automatisiert umsetzt und die vorgenommenen Schritte langfristig mittels normierter Metadaten dokumentiert. Aktuell gelten beispielsweise eine Reihe von Dateiformaten als obsolet, die in der Textverarbeitung oder für die Verarbeitung strukturierter Daten früher von Bedeutung waren (.wsd, .sam, .wks, .wp, .wps, .sdw; dBASE Vers. I bis V).

Das Archiv verwendet damit Verfahren und Technologien, welche die Dauerhaftigkeit und Lesbarkeit digitaler Aufzeichnungen über die technologische Gültigkeitsdauer hinaus gewährleisten können. Integrität und Authentizität des Inhalts werden dabei durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt. Die digitalen Aufzeichnungen werden so aufbewahrt, dass sie vor Verlust und Veränderung geschützt sind, eben mit der Ausnahme von technischen Änderungen betreffend den Informationsträger oder das digitale Format. Weiters soll auch das ursprüngliche Original, soweit aus Gründen der Rechtssicherheit geboten, weiterhin gespeichert bleiben, da dieses - solange die Lesbarkeit noch gegeben bzw. elektronische Signaturen oder Siegel überprüfbar sind - weiterhin (auch zu Beweis Zwecken) verwendet und nicht ausgeschlossen werden kann, dass mit der technischen Entwicklung zukünftig noch bessere Konvertierungsmethoden zur Verfügung stehen. Damit besteht auch langfristig die theoretische Möglichkeit von Beweisnahmen bzw. Ermittlungshandlungen, die sich auf diese genuin digitalen Originale beziehen. Das weitere Vorhalten der ursprünglichen Version des digitalen Archivguts wird trotz fachgerechter Konvertierung insbesondere bei digitalem Archivgut mit fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signaturen oder Siegeln geboten sein. Diese Vorgabe ist wirtschaftlich vertretbar, da die Durchführung der Archivierung generell zur Reduktion des Speicherbedarfs bei den anbieterpflichtigen Stellen und damit gesamtorganisatorisch gesehen zu einer laufenden zumindest Verlangsamung des steigenden Speicherbedarfs führt.

Abgesehen von technischen Änderungen betreffend den Informationsträger oder das Format ist auch digitales Archivgut so aufzubewahren, dass es vor Veränderung oder Verlust geschützt ist (vgl. § 9 Abs. 1).

Alle Maßnahmen im Hinblick auf digitales Archivgut, die zur Erhaltung der Lesbarkeit ergriffen wurden (insbesondere Konvertierungsmaßnahmen) sind nachvollziehbar zu dokumentieren, um so einen Nachweis über die Authentizität und Integrität des Archivgutes erbringen zu können, was insbesondere vor dem Hintergrund der im § 1 Abs. 1 genannten Zwecke der Archivierung und Abs. 2 letzter Satz erforderlich ist (**Abs. 4**).

Insbesondere im Hinblick auf das oben ausgeführte Migrationsprinzip, das Konvertierungen erforderlich machen kann, können elektronische Signaturen auf der initial archivierten Form archivwürdiger Unterlagen nicht dauerhaft überprüfbar bleiben. Dieses Problem regelt **Abs. 3**. Daher

werden die wesentlichen Informationen zu den ursprünglich vorhandenen elektronischen Signaturen oder Siegeln als Metadaten dokumentiert. Diese Informationen orientieren sich an den Informationselementen, die vom Signaturprüfservice der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) bei der Signaturprüfung ausgegeben werden und sollen das Prüfergebnis (inklusive Prüfzeitpunkt und Hashwert) und Angaben zur Signatur bzw. zum Siegel (Signaturtyp/Siegeltyp, Signaturalgorithmus) zur Unterzeichnerin oder zum Unterzeichner oder zur Siegelerstellerin oder zum Siegelersteller (Name, Staat) sowie zum zugrundeliegenden Zertifikat (Name der Ausstellerin oder des Ausstellers, Seriennummer, Qualität, Gültigkeit) umfassen. Das Archiv agiert so in der Rolle eines trusted custodian (wie bereits vormals nach dem Verständnis des ius archivi).

Regelungsbedarf besteht außerdem hinsichtlich der Beweiskraft der konvertierten Unterlagen (**Abs. 2**). Archivierung dient mit ihrer Erhaltungsaufgabe auch der Wahrung der Rechtssicherheit (vgl. § 1 Abs. 1). Gerade weil das Erhalten der Lesbarkeit eine Kernaufgabe der Archivierung ist, ist sie ein Instrument, um Unterlagen mit langfristiger Rechtssicherungsfunktion auf Dauer zu erhalten und „(...) auf diese Weise einen Beitrag zur Garantie rechtsstaatlicher Legalität zu leisten, (...)“ (*Schäfer*, Rechtsstaat - Republik – Demokratie, Zur rechtlichen Dimension öffentlicher Archive, in: *Keitel/Maier*, An den Schnittstellen zwischen Archiv und Gesellschaft, Baden-Württemberg 2024, 26).

Eine solche Regelung ist notwendig, weil die österreichische Zivilprozessordnung (ZPO) bisher keine ausreichenden Bestimmungen für den Umgang mit konvertiertem digitalem Archivgut und die damit zusammenhängende Beweiskraft enthält. Normierungen solcher Art finden sich jedoch im Gerichtsorganisationsgesetz: So wird etwa mit § 91b Abs. 7 GOG für die im Beglaubigungsarchiv der Justiz gespeicherten Dateninhalte eine Originalfiktion (bis zum Nachweis des Gegenteils) normiert.

Die Regelung des § 11 schafft Klarheit und Rechtssicherheit, indem sie festlegt, dass konvertiertes digitales Archivgut unter bestimmten Voraussetzungen dieselbe Beweiskraft wie die ursprünglichen digitalen Aufzeichnungen hat. Dazu wird zudem festgelegt, dass die Eigenschaft als öffentliche Urkunde auch der konvertierten Version zukommt. Andernfalls würde insbesondere Unterlagen, denen in ihrer originalen Form als öffentliche Urkunden gemäß § 292 Abs. 1 ZPO (im Verwaltungsverfahren iVm. § 47 AVG) qualifizierte Beweiskraft (§ 292 Abs. 1 iVm. § 310 ZPO) zukommt (zB Niederschriften usw.), durch die Konvertierung anlässlich archivischer Erhaltungsmaßnahmen nicht mehr diese Beweiskraft zukommen und diese würden damit in Verfahren der freien Beweiswürdigung unterliegen. Die Bestimmung stellt daher sicher, dass durch den Einsatz entsprechender Verfahren und Technologien die Vertrauenswürdigkeit über den gesamten Aufbewahrungszeitraum erhalten bleibt.

Gemäß Art. 15 Abs. 9 B-VG sind die Länder in all jenen Angelegenheiten, in denen ihnen die Kompetenz zur Gesetzgebung zukommt, auch zuständig, die „zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiet des Zivil- und Strafrechts“ zu erlassen.

Das Erlassen zivil- und strafrechtlicher Vorschriften fällt gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers. Art. 15 Abs. 9 B-VG als materienspezifischer Sondertatbestand des Zivilrechts ermächtigt den Landesgesetzgeber zum Erlassen von *leges speciales*. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs sollte die Gesetzgebungsbefugnis der Länder durch diese Bestimmung keineswegs in materieller Hinsicht erweitert, sondern nur wirksamer gemacht werden (vgl. schon VfSlg. 2452/1952). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass durch Art. 15 Abs. 9 B-VG nicht die Gesetzgebung über das Zivilrechtswesen an sich der Landesgesetzgebung in freier Konkurrenz mit der Bundesgesetzgebung eingeräumt, vielmehr lediglich der ersteren die Möglichkeit zugestanden werden sollte, bei Regelung einer in die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung fallenden Materie akzessorische Bestimmungen auch auf dem Gebiet des Zivilrechtswesens zu treffen (vgl. bereits VfSlg. 558/1926). „Den Ländern kommt eine Zivilrechtskompetenz nur nach Maßgabe des Art. 15 Abs. 9 B-VG zu, das heißt, sie sind zur Erlassung von Regelungen zuständig, soweit diese im Zusammenhang mit der Behandlung einer in die Landeskompentenz fallenden Angelegenheit erforderlich ist.“ (*Bußjäger*, Verfassungsrechtliche Grundlagen des Archivrechts, ZfV 2005, 331) Die in Frage stehende Bestimmung zivilrechtlichen Inhalts muss eine notwendige Ergänzung einer bestimmten Regelung der Verwaltungsmaterie darstellen, und zwar in dem Sinn, dass die zivilrechtlich zu lösende Frage gerade durch eine konkrete Regelung im Landesgesetz ausgelöst wird (vgl. VfSlg. 8989/1980, 9906/1983, 10.097/1984 und 13.322/1992). „Die neuere Judikatur verlangt einen ‚rechtstechnischen‘ Zusammenhang mit der verwaltungsrechtlichen Regelung. Der Gesetzgeber hat auch im Bereich des Art. 15 Abs. 9 B-VG einen Gestaltungsspielraum; die Kompetenz ist nicht allein schon dann zu verneinen, wenn ‚das allgemeine bürgerliche Recht vielleicht auch bei Fehlen einer besonderen Bestimmung zu einem bestimmten Ergebnis führt‘.“ (*Muzak*, B-VG⁶, Wien 2020, Art. 15 B-VG, Rz. 60 mwN) Der Umstand, dass die Zivilprozessordnung allgemeine Regeln über öffentliche Urkunden und deren Beweiskraft enthält (§§ 292 ff. ZPO), die eine Beurteilung der Beweiskraft der konvertierten Version von digitalem Archivgut erlauben, nimmt dem Landesgesetzgeber nicht seinen Regelungsspielraum. Dass das allgemeine bürgerliche Recht, vielleicht auch bei Fehlen einer besonderen Bestimmung, zu einem bestimmten Ergebnis führt, steht also einer eigenständigen Regelung durch den Landesgesetzgeber nicht entgegen, wenn er eine solche Regelung für zweckmäßig hält. Auch im Bereich des Art. 15 Abs. 9 B-VG muss dem Gesetzgeber ein Regelungsspielraum offenbleiben (vgl. VfSlg. 8989/1980 oder 10.097/1884).

Die schon historisch ausgewiesene Aufgabe von Archiven, „die Berechtigung der gegenwärtigen Zustände zu erweisen und die Kenntnis ihrer Genesis zu vermitteln“ (*Mischler/Ulbrich*, Österreichisches Staatswörterbuch, Erster Band², Wien 1905, 318), finden sich in den normierten Zwecken der Archivierung im Sinn des § 1 Abs. 1 wieder (Sicherung authentischer Überlieferung, Wahrung der Rechtssicherheit, dauerhaftes Erhalten der Beweiskraft von Archivgut). Dies kommt auch in der Legaldefinition der Tätigkeit des Archivierens im § 2 Z 3 zum Ausdruck. Zur Beweiswerterhaltung als Aufgabe im Rahmen der digitalen Archivierung vgl. zudem einerseits *Wührer*, Der Beitrag der (digitalen) Archivierung zur Rechtssicherheit, in: Linzer Legistik-Gespräche 2022, 308 und 314, andererseits *Henne*, Juristische Anforderungen an die Beweiswerterhaltung bei digitaler Archivierung, in: E-Government und digitale Archivierung, Marburg 2021, 107 ff.

Die bereits zuvor erwähnte Bedeutung im Hinblick auf die Gewährleistung von Rechtssicherheit beinhaltet insbesondere auch die Erhaltung von Unterlagen in ihrer Beweisfunktion. Dabei ist zu beachten, dass für öffentliche Urkunden eine Echtheitsvermutung und eine Richtigkeitsvermutung im Hinblick auf deren Inhalt gilt (vgl. § 292 ZPO allenfalls iVm. § 47 AVG). Diese Vermutungen gelten allerdings nur, wenn die Urkunden in der vorgeschriebenen Form auf Papier oder elektronisch errichtet sind. Für digital erstellte öffentliche Urkunden (zB in digitaler Form erstellte Bescheide) bedeutet dies die Erforderlichkeit einer Amtssignatur. Privaturkunden, die von den Ausstellern unterschrieben sind, begründen vollen Beweis dafür, dass die darin enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern herrühren (§ 294 ZPO). Nun kann bei digitalem Archivgut einerseits zur Erhaltung der Lesbarkeit, welche die Voraussetzung dafür ist, dass die jeweilige Unterlage überhaupt als Beweismittel verwendet werden kann, eine Konvertierung des Archivguts notwendig sein und andererseits wird dadurch die darin enthaltene elektronische Signatur oder das elektronische Siegel (vgl. Abs. 2 bis 4) zerstört, womit die Vermutung der Echtheit und Richtigkeit entfällt. Gleiches gilt im Wesentlichen für die Authentizität von Privaturkunden, welche mit qualifizierten elektronischen Signaturen unterfertigt wurden. Die von den genannten Regelungen der ZPO und des AVG abweichende Regelung der Beweiskraft steht daher in einem rechtstechnischen Zusammenhang mit den Regelungen zum Schutz und der Erhaltung von digitalem Archivgut und ergänzt diese.

Demnach werden folgend die Bedingungen geprüft: „1. Der Landesgesetzgeber muss über die legislative Kompetenz für eine bestimmte Sachmaterie verfügen und auf Grundlage dieser Kompetenz eine bestimmte Regelung treffen. 2. Die beabsichtigte zivil- oder strafrechtliche Regelung muss eine unerlässliche ‚Spezialregelung‘ zu einer gemäß 1. erlassenen Regelung sein. Das bedeutet, dass sie nicht eigenständig auf andere zivil- oder strafrechtliche Sachverhalte anwendbar sein darf, sondern ausschließlich einen zivil- oder strafrechtlichen Aspekt der (landesrechtlichen) Bestimmung regelt, an die sie ‚geknüpft‘ ist. Es muss ein rechtstechnischer Zusammenhang zwischen den im Landesgesetz getroffenen verwaltungsrechtlichen Regelungen und der auf Art. 15 Abs. 9 B-VG gestützten Vorschrift bestehen. Die vom Landesgesetzgeber zu regelnde Angelegenheit muss ohne die (landes)zivil- oder strafrechtlichen Bestimmungen derart unvollständig sein, dass sie nicht vollziehbar ist. 3. Die beabsichtigte zivil- oder strafrechtliche Regelung muss unerlässlich dafür sein, dass das Land die Zuständigkeit zur Sachmaterie erfüllen kann. Der VfGH räumt dem Landesgesetzgeber aber ab VfSlg. 8989/1980 einen gewissen Regelungsspielraum ein und erlaubt in engem Rahmen zweckmäßige Regelungen. Die reine Förderung des intendierten Zwecks des erlassenen Landesgesetzes reicht allerdings nicht aus, um die Erforderlichkeit iSd. Art. 15 Abs. 9 B-VG zu begründen.“ (*Harrer*, Unerlässlichkeit ist nicht erforderlich - ein Beitrag zu Art. 15 Abs. 9 B-VG, ZfV 2018, 53 mwN) Kompetenzmäßig ist die Hauptmaterie dem Landesgesetzgeber zugewiesen, an welche eine unselbständige Ergänzungsregelung anknüpft. Gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG und Art. 115 Abs. 2 ist das Land befugt, die Archivierung für Landesorgane und -behörden sowie für die Gemeinden zu regeln (siehe dazu im Allgemeinen Teil Punkt A.II.). Dazu gehören auch der Schutz und die Erhaltung des Archivguts durch das jeweils zuständige Archiv. Diese Vorgaben finden sich auch im vom Internationalen Archivrat erstellten Kodex ethischer Grundsätze für Archivarinnen und Archivare (<https://www.ica.org/resource/ica-code-of-ethics/>; <https://www.voea.at/index.php/verband/>): „Archivarinnen und Archivare haben die Integrität von Archivgut zu schützen und auf diese Weise zu

gewährleisten, dass es ein zuverlässiger Beweis der Vergangenheit bleibt. Die wichtigste Aufgabe der Archivarinnen und Archivare besteht darin, die Unversehrtheit der von ihnen verwalteten und verwahrten Unterlagen zu erhalten. (...) Archivarinnen und Archivare haben die Authentizität der Schriftstücke während der Bearbeitung, Aufbewahrung und Benutzung zu schützen. Archivarinnen und Archivare haben sicherzustellen, dass der archivische Wert von Schriftstücken, einschließlich der elektronischen und multimedialen Überlieferung, weder bei der archivarischen Bewertung, Ordnung und Verzeichnung noch bei Konservierungsmaßnahmen und der Benutzung beeinträchtigt wird. (...) Archivarinnen und Archivare haben die fortwährende Benutzbarkeit und Verständlichkeit des Archivguts sicherzustellen. (...) Archivarinnen und Archivare haben Aufzeichnungen über ihre Bearbeitung von Archivgut zu führen und müssen in der Lage sein, diese zu begründen.“ Diese Grundsätze werden in den Bestimmungen des Oö. Archivgesetzes abgebildet (vgl. insbesondere § 1 Abs. 1, § 2 Z 3 und 4, § 3 Abs. 6, § 8, § 9, § 11 sowie § 13).

Als archivwürdig bewertete Unterlagen haben in rechtlicher Hinsicht entweder für die Verwaltung, bei der sie anfallen, oder/und für betroffene Personen große rechtssichernde Relevanz. Diese Rechtssicherungsfunktion der Archive wird durch fachgerechte Archivierung gewährleistet (vgl. *Wührer*, Die Auswahl des Essentiellen, Archivrechtliche Grundlagen für die archivische Bewertung in Österreichischen Archivgesetzen, in: *Eisenberger/Ennöckl/Reiter-Zatloukal* (Hrsg.), Zeitgeschichtsforschung im Spannungsfeld von Archiv-, Datenschutz- und Urheberrecht, Wien 2018, 104 f.).

„Archivierung perpetuiert die verfassungsrechtlich gebotene Dokumentation des staatlichen Handelns und kann somit als Ausfluss des rechtsstaatlichen Prinzips angesehen werden, weil damit in ‚archivwürdigen Facetten‘ das staatliche Handeln dauerhaft nachvollziehbar bleibt.“ (*Wührer*, Der Beitrag der (digitalen) Archivierung zur Rechtssicherheit, Linzer Legistik-Gespräche 2022, 286 f.) „Das Prinzip der Rechtssicherheit gebietet Rechtssicherung und Rechtsnachweisbarkeit durch die Aufbewahrung der entsprechenden Unterlagen nicht nur im Rahmen der jeweils betroffenen gesetzlichen Rechte, sondern auch über den konkreten Bedarf im laufenden Verfahren und über die unmittelbar absehbaren Interessen der Verwaltung und Beteiligter hinaus.“ (*Manegold*, Archivrecht, Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG, Schriften zum öffentlichen Recht, Band 874, Berlin 2002, 44) Die Archivierung gewährleistet also Transparenz und Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns. Darüber hinaus hat sie eine tragende Funktion zur Gewährleistung der Rechtssicherheit im demokratischen Rechtsstaat.

Mit der fortschreitenden Digitalisierung verändern sich jedoch nicht nur die Formen staatlicher Dokumentation, sondern auch die Anforderungen an ihre langfristige Sicherung: „Die Digitalisierung des Objekts der Archivierung führt zu einigen wesentlichen Veränderungen beziehungsweise neuen Schwerpunktsetzungen im Archivierungsprozess. Eine dieser Veränderungen betrifft die langfristige Erhaltung digitalen Archivguts. (...) Digitale Archivierung hat den langfristigen Erhalt und damit die langfristige Verstehbarkeit, Verwendbarkeit und Interpretierbarkeit digital codierter Information, losgelöst von unausweichlichen Veränderungen von Hardware, Software und sogar Benutzerinteressen zum Ziel. Die Fokussierung auf den Informationserhalt reagiert auf die beliebige

Trennbarkeit von Information und Informationsträger, welche digitalen Unterlagen/digitalem Archivgut immanent ist. (...) Hardware und Software zur Visualisierung konkreter Dateiformate, auch die Dateiformate selbst sind auf Grund des technologischen Wandels schon mittelfristig von Obsoleszenz bedroht. Schwachpunkt ist also nicht nur der Informationsträger, sondern auch die Informationsmanifestation, die sich technisch als Dateiformat ansprechen lässt und die in Kombination mit einer passenden Soft- und Hardware eine bestimmte Performance zeigt. (...) Fachgerechte und adäquate digitale Archivierung, konkret ‚vertrauenswürdige‘ digitale Archivierung, zielt für den langfristigen, vom Anspruch her ‚ewigen‘ Informationserhalt deshalb erst gar nicht auf ausgewählte Dateiformate ab. Dateiformate, die potentiell lange genutzt werden können, auch Datenträger, die für sichere Datenspeicherung geeignet sind, spielen zwar in der Erhaltungsplanung temporär eine wichtige Rolle, im Vordergrund steht aber jene Zielvorgabe, die auch der Gesetzgeber des Oö. Archivgesetzes formuliert ([bislang bereits in] § 9 Abs. 3 Oö. Archivgesetz): die Sicherstellung der dauerhaften Lesbarkeit digitalen Archivguts, also im Endeffekt die Gewährleistung dauerhafter Lesbarkeit digital aufgezeichneter Information. (...) Der Fokus für die Erhaltung der Lesbarkeit liegt daher auf dem Erhalt der für Menschen wahrnehmbaren Informationen (Performance). Die Informationsträger und auch die für eine bestimmte Zeit eingesetzte Art der technischen Manifestation sind nur Mittel zum Zweck, die immer dann gewechselt werden, wenn ihre Obsoleszenz droht. (...) Mit signifikanten Eigenschaften werden also zentrale Eigenschaften einer Informationseinheit definiert, die auch noch vorliegen müssen, wenn im Verlauf der Zeit zimal das Dateiformat gewechselt wurde. Informationserhaltung unter Anwendung der so genannten ‚Migrationsstrategie‘ nützt also die Volatilität digital manifestierter Information aus, um Lesbarkeit über die Zeit sicherzustellen.“ (*Wührer*, Der Beitrag der (digitalen) Archivierung zur Rechtssicherheit, Linzer Legistik-Gespräche 2022, 288 ff. mwN) Die Archive stellen sich damit den Herausforderungen des technologischen Wandels. Digitale Archivierung muss auf den dauerhaften Erhalt der zugrunde liegenden Information abzielen. Durch das Fokussieren auf signifikante Eigenschaften wird sichergestellt, dass digital codierte Inhalte langfristig verständlich, nutzbar und interpretierbar bleiben. Um dies trotz technischer Weiterentwicklung von Formaten sicherzustellen, bedarf es notwendigerweise Konvertierungsschritte innerhalb der gesicherten Umgebung des digitalen Archivs. Damit wird auch im digitalen Zeitalter die zentrale archivische Aufgabe erfüllt: die dauerhafte Sicherung (der Lesbarkeit) staatlicher Dokumentation als Grundlage von Transparenz, Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit im demokratischen Rechtsstaat.

Die beschriebenen Herausforderungen machen deutlich, dass technische Maßnahmen wie etwa die Konvertierung von Datenformaten notwendig sind, um digitales Archivgut - trotz zwar zeitweilig standardisierter, aber im Endeffekt sich wandelnder technischer Rahmenbedingungen - langfristig nutzbar zu erhalten. Dies wirft jedoch auch grundlegende rechtliche und fachliche Fragen auf. Insbesondere jene, wie die Authentizität und Beweiskraft digitaler Dokumente gewahrt bleiben können. Dieses Spannungsfeld beschreibt *Berger*, Öffentliche Archive und staatliches Wissen, Die Modernisierung des deutschen Archivrechts, Baden-Baden 2019, 459, treffend: „Das digitale Archiv soll sowohl die Archivobjekte authentizitätswahrend und beweiskrafterhaltend sichern als auch die Bestände dauerhaft vor Verlust sichern. Die Bestandserhaltung macht jedoch manchmal eine Datenkonvertierung notwendig. Hebt eine Datenkonvertierung aber die Sicherungswirkung und Beweiskraft der elektronischen Signatur auf, steht das digitale Archiv vor einem Zielkonflikt.“ (ebenso

Fischer-Dieskau, Elektronisch signierte Dokumente, Anforderungen und Maßnahmen für ihren dauerhaften Erhalt, in: *Hering/Schäfer* (Hrsg.), Digitales Verwalten - Digitales Archivieren, Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, Band 19, Hamburg 2004, 37 f.)

Dass dieser Zielkonflikt nicht nur theoretisch oder auf zukünftige Entwicklungen beschränkt ist, zeigen ganz konkrete Anwendungsfälle. Ein Blick auf das Rechtsinformationssystem (RIS) macht deutlich, dass die Einhaltung der Authentizitätsanforderungen problematisch ist: „Dass diese aufgeworfene Problemstellung nicht ausschließlich eine Zukunftsfrage, sondern schon gegenwärtig relevant ist, zeigt ein Blick in das RIS und dort auf die authentisch für die Jahre 2004 bis jedenfalls 2017 im Bundesgesetzblatt verlautbarten Rechtsvorschriften. Die im RIS bereitgestellten Dokumente dieses Zeitraums weisen zumeist - so der Befund aus einer Zufallsstichprobe jeden Jahrgangs - eine Amtssignatur mit einem Tagesdatum im November 2017 auf. (...) Augenscheinlich gelingt die Sicherung der Authentizität und Integrität des Bundesgesetzblattes auf die gesetzlich vorgegebene Art und Weise nicht einmal für den Zeitraum weniger Jahre und im ‚vorarchivischen‘ Bereich.“ (*Wührer*, Der Beitrag der (digitalen) Archivierung zur Rechtssicherheit, Linzer Legistik-Gespräche 2022, 299 f.) *Kofler-Schlögl*, Rechtsfragen zur fortgesetzten Kundmachung von Bundesgesetzen, JRP 2022, 302, beleuchtet diese Problematik eingehend und stellt fest, dass es für ein solches Vorgehen jedenfalls keine gesetzliche Grundlage gibt. Gerade dieses Beispiel verdeutlicht anschaulich, dass bestehende technische und rechtliche Rahmenbedingungen nicht immer ausreichen, um die Beweiskraft verlässlich zu sichern. Diese Herausforderungen treten besonders deutlich im Zusammenhang mit der zunehmend etablierten digitalen Aktenführung zutage.

Die digitale Aktenführung dient der Effizienz und trägt zu einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltungsführung bei. Sie hat sich in den vergangenen Jahren zum Standard entwickelt. Ein damit verbundener Nachteil besteht jedoch darin, dass die erzeugten Unterlagen zweckmäßigerweise nur in digitaler Form archiviert werden können. Dadurch ergeben sich Herausforderungen hinsichtlich der langfristigen Erhaltung der Beweiskraft und Lesbarkeit des digitalen Archivguts. Diese Entscheidung der Verwaltung zur digitalen Aktenführung könnte sich potenziell nachteilig für einzelne Rechtsunterworfenen auswirken, insbesondere wenn dadurch der Zugang zu Beweismitteln oder deren rechtliche Verwertbarkeit beeinträchtigt würde. Würde man daraus ableiten, dass eine digitale Aktenführung und die anschließende digitale Archivierung generell ausgeschlossen sein müssten, wäre dies jedoch nicht sachgerecht. Für den Rechtsstaat und die einzelnen Bürgerinnen und Bürger ist der Zugang zu und die Verwertbarkeit von Beweismitteln essentiell. Eine digitale Archivierung darf dies nicht untergraben. Das Landesgesetz sieht daher einen dokumentierten und vertrauenswürdigen Prozess für die Konversion des Archivguts sowie den Nachweis desselben (Abs. 5) vor. Auf Grund dieser Garantien kann mit der gesetzlichen Vermutung der Unversehrtheit und Authentizität die praktische Nutzbarkeit digitalen Archivguts im Rechtsverkehr gewährleistet werden. Ohne eine solche Regelung wäre die Beweisführung mit digitalen Unterlagen erheblich erschwert. Daher ist es sachgemäß den Beweiswert zu erhalten, indem bis zum Nachweis des Gegenteils die Unversehrtheit und Authentizität vermutet wird. Das Archiv bürgt als „trusted custodian“ dafür, dass es die formgerecht

errichteten öffentlichen oder privaten Urkunden übernommen und deren Inhalt unverändert bewahrt hat. Im Sinn des Zwecks der Gewährleistung von Rechtssicherheit bzw. des Erhalts der Beweiskraft von Archivgut (vgl. § 1 Abs. 1) ist diese Regelung erforderlich im Sinn des Art. 15 Abs. 9 B-VG.

Die gesetzliche Vermutung der Unversehrtheit und Authentizität digitaler Archivalien sowie die Rolle des Archivs als „trusted custodian“ stellen zentrale Elemente dar, um die Beweisführung im digitalen Zeitalter zu ermöglichen und die Rechtssicherheit im Rechtsstaat zu gewährleisten. Damit wird deutlich, dass die verlässliche Sicherung der im digitalen Archivgut enthaltenen Information entscheidend ist. Genau diesen Aspekt betont auch *Wührer*, Der Beitrag der (digitalen) Archivierung zur Rechtssicherheit, Linzer Legistik-Gespräche 2022, 302 mwN, wenn er den Fokus auf den Erhalt der inhaltlichen Integrität und Authentizität legt: „Ziel muss sein, dass die mittels der archivierten Sicherungskopien erhaltene Information erstens als ‚integer und authentisch‘ gelten kann, also in einem (vollständigen und unversehrten) Zustand rezipiert werden kann, der nachweislich vom ausgewiesenen Urheber herrührt und so von ihm gemeint war und nach wie vor ist, und zweitens auch rechtlich insofern gewürdigt wird, dass der ursprünglich gegebene Beweiswert durch die Archivierung nicht schwindet. Es geht also um Authentizität und Integrität in Bezug auf die (wesentliche) Information, nicht in Bezug auf die technische Manifestation.“

Bei der digitalen Archivierung kann es also konkret nicht primär um die Bewahrung der ursprünglichen Datei in ihrer konkreten technischen Ausprägung gehen. Vielmehr ist die Sicherstellung der inhaltlichen Authentizität und Integrität in den Fokus der Erhaltungsarbeit zu rücken. Ein dokumentierter und nachvollziehbarer Archivierungsprozess in einem geschützten System ermöglicht einen gesicherten Umgang mit Obsoleszenz von Dateiformaten. Werden Dateiformate obsolet und damit Konvertierungen erforderlich, werden elektronische Siegel „gebrochen“. Die „vom Archiv zur Sicherstellung der Lesbarkeit erzeugte Repräsentation ist technisch ein neues Dokument, eine neue Informationsmanifestation. Das sollte - aus archivarischer Perspektive - hinsichtlich der Authentizitätsfrage aber deswegen keine Probleme für den Beweiswert (...) mit sich bringen, da seit Übernahme ins digitale Archiv jede technische Handlung im Rahmen der archivischen Speicherung und Erhaltung durch Metadaten dokumentiert wurde und die Entscheidung, wie die Migration vonstattengeht, nach nachvollziehbaren, an der Erhaltung definierter signifikanter Eigenschaften der Archivalien orientierter Kriterien erfolgt. Ein nach den etablierten archivwissenschaftlichen Standards betriebenes digitales Archiv ist ein ‚vertrauenswürdige Archiv‘ und ist so für sich gesehen ein integriertes System, und die Integrität des digitalen Archivs sorgt für die Integritätswahrung der in ihm aufbewahrten Informationseinheiten, den digitalen Archivalien.“ (*Wührer*, Der Beitrag der (digitalen) Archivierung zur Rechtssicherheit, Linzer Legistik-Gespräche 2022, 308 mwN)

Der Nachweis der „Vertrauenswürdigkeit“ eines digitalen Archivs mittels externer Zertifizierung sollte mittelfristig von den zuständigen Archiven angestrebt werden. International wie nationale anerkannte Zertifizierungen der digitalen Archivierung müssen sich jedoch erst breitflächig etablieren, (https://www.langzeitarchivierung.de/Webs/nestor/DE/Zertifizierung/nestor_Siegel/siegel.html; <https://www.coretrustseal.org/>). Aktuell eignen sich einschlägige Normen wie ISO 16363 (Audit and Certification of Trustworthy Digital Repositories) oder DIN 31644 (Information und Dokumentation -

Kriterien für vertrauenswürdige digitale Langzeitarchive), die einer Zertifizierung zugrundeliegen, zur Selbstevaluierung.

Für das Oö. Landesarchiv erfolgt der technische Betrieb des Archivsystems und damit auch die Datenhaltung durch die Abteilung Informationstechnologie des Landes Oberösterreich. Die Sicherheit des Betriebs wird durch Maßnahmen, welche den Stand der Technik, die Implementierungskosten und das Risikomanagement berücksichtigen, gewährleistet. Diese Maßnahmen unterliegen einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Damit werden Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der zugrunde liegenden Systeme sichergestellt. Das Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) der Abteilung Informationstechnologie ist nach ISO/IEC 27001 zertifiziert. Das bedeutet, dass die Speicherumgebung Informationssicherheit auf hohem Niveau erfüllt und vertrauenswürdig hinsichtlich Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität ist. Die Datenverarbeitung erfolgt in dieser Umgebung sicher, nachvollziehbar und strukturiert. Insgesamt können auf Grund der gesetzlichen Anforderungen und der technischen und organisatorischen Maßnahmen mutwillige Manipulationen ausgeschlossen werden.

Der Beweiswert einer Unterlage ist eine inhärente Eigenschaft desselben. Gerade im digitalen Zeitalter muss sichergestellt werden, dass dieser Beweiswert auch unabhängig von der technischen Manifestation dauerhaft erhalten bleibt. Digitale Archive übernehmen dabei eine zentrale Rolle, indem sie Maßnahmen setzen, die die Integrität und Authentizität der archivierten Informationen gewährleisten. „Folglich muss ein digitales Archiv, das Beweiswerterhaltung in Bezug auf seine digitalen Archivalien sicherstellen muss, einschlägige Vorkehrungen treffen. Inwieweit und in welcher Ausprägung kryptographische Verfahren, wie der Einsatz von elektronischen Signaturen/Siegeln, Teil dieser Vorkehrungen sind, muss sich aus fachlichen und gesetzlichen Anforderungen ergeben.“ (*Wührer*, Der Beitrag der (digitalen) Archivierung zur Rechtssicherheit, Linzer Legistik-Gespräche 2022, 310 mwN) Genau das geschieht mit den im § 11 normierten Vorgaben. Hiermit werden die Rahmenbedingungen für eine vertrauenswürdige digitale Archivierung vorgegeben. Die gesetzlich normierte Dokumentation des Archivierungsprozesses, insbesondere der Übernahme, der Aufbewahrung und etwaiger technischer Veränderungen auf Grund notwendiger Erhaltungsmaßnahmen schafft die adäquate Grundlage, um den Beweiswert digitaler Archivalien auch im Wandel der technischen Rahmenbedingungen (Dateiformate, Hard- und Software) zu erhalten.

Ein praktisches Beispiel für die Relevanz dieser Regelungen zeigt sich etwa bei der langfristigen Archivierung amtssignierter PDF-Dokumente. In seinen Ausführungen nimmt *Wührer*, Der Beitrag der (digitalen) Archivierung zur Rechtssicherheit, Linzer Legistik-Gespräche 2022, 311 f. mwN, beispielsweise konkret auf das Landesgesetzblatt Bezug: „Die im Jahr 2023 anhand eines amtssignierten PDF-Dokuments digital archivierte Sicherungskopie einer Nummer des Landesgesetzblattes für Oberösterreich wird in 30 Jahren unter Umständen nur noch in Form eines Dokuments in einem anderen dann lesbaren Format vorliegen. Diese Repräsentation der archivierten Information des Jahres 2053 weist die initiale elektronische Amtssignatur aus dem Jahr 2023 klarerweise nicht mehr auf. Das Archiv kann jedoch anhand der dem digitalen Archivale

anhaftenden Metadaten über alle Erhaltungsmaßnahmen und damit einhergehenden technischen Veränderungen, die dieses Archivale betroffen und verändert haben, lückenlos Rechenschaft ablegen.“ Eine Minderung des Beweiswerts durch Archivierung „ist aus rechtlicher und auch archivischer Perspektive nicht zufriedenstellend, da die der öffentlich-rechtlichen Archivierung innewohnende, rechtssichernde Funktion nicht nur bei analogem, sondern auch bei genuin digitalem Archivgut gegeben sein muss.“ Digitales Archivgut, das nach Maßgabe organisatorischer und technischer Prinzipien archiviert wurde, ist vertrauenswürdig, auch wenn die initiale elektronische Signatur auf Grund der Konvertierung bei der Repräsentation nicht mehr geprüft werden kann. Auch Art. 45i eIDAS-V bestätigt dies (vgl. ErwG 66 und 67 der Verordnung (EU) 2024/1183). Diese Sichtweise verdeutlicht, dass der juristische Beweiswert digitaler Dokumente eng mit dem aufgezeigten archivischen Verständnis von Authentizität und Integrität verknüpft ist (Beweiswert als signifikante Eigenschaft): „Am archivischen Verständnis von Integrität und Authentizität der Information kann auch der Beweiswerterhalt im juristischen Sinn ansetzen. Im Endeffekt geschieht dies bereits, was anhand der Urkundenarchive auf der Basis des GOG („GOG-Archive“) gezeigt wurde. Für die ‚echten‘ öffentlichen Archive und jene genuin digitalen Unterlagen mit Rechtssicherungsfunktion, die von diesen archiviert werden, bedarf es hier wohl ebenfalls einer gesetzlichen Umsetzung, um jene diesen Archivalien innewohnende Eigenschaft auch mit Außenwirkung für den Rechtsverkehr in die Ewigkeit tragen zu können.“ (*Wührer*, Der Beitrag der (digitalen) Archivierung zur Rechtssicherheit, Linzer Legistik-Gespräche 2022, 321 mwN) Damit wird sichtbar: Die rechtliche Anerkennung des Beweiswerts digitalen Archivguts hängt nicht an der Unveränderlichkeit konkreter Dateien, sondern an der Verlässlichkeit und Nachvollziehbarkeit des gesamten Archivierungsprozesses - eine Aufgabe, der sich vertrauenswürdige öffentliche Archive strukturiert und gesetzlich legitimiert stellen.

Das digitale Archiv ist also auf die Erhaltung von Unterlagen bzw. auf der Erhaltung von deren Inhalt und den Zusammenhang der Informationen ausgelegt. Die Regelung des § 11 Abs. 2 ist rechtstechnisch nicht selbständig, sondern eine ergänzende Regelung zu einer Verwaltungsvorschrift und steht in einem unerlässlichen Zusammenhang mit anderen Bestimmungen, die den Hauptinhalt des jeweiligen Gesetzes bilden (nämlich der Erhaltung des Archivguts als Kernaufgabe des Archivs). Sie ermöglicht der Landes- und Gemeindeverwaltung in Oberösterreich die Nutzung der Vorteile der Digitalisierung, ohne die grundlegenden Prinzipien des Rechtsstaats zu gefährden.

Selbiges gilt für die Abweichung von § 47 AVG betreffend Archivgut aus der Hoheitsverwaltung. „Art. 11 Abs. 2 B-VG normiert eine Bedarfskompetenz des Bundes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens.“ (*Muzak*, B-VG⁶, Wien 2020, Art. 11 B-VG, Rz. 10) „Als Vorbild für die Regelung des Art. 11 Abs. 2 B-VG diene die weitgehend gleichlautende ‚Lex Starzynski‘ (Art. 15 Abs. 9 B-VG).“ (*Wimmer* in: *Kahl/Khakzadeh/Schmid* [Hrsg.], Bundesverfassungsrecht, Wien 2021, Art. 11 Abs. 2 B-VG, Rz. 2) „Soweit eine Regelung durch ein auf Art. 11 Abs. 2 B-VG gestütztes BedarfsG erfolgt, ist eine abweichende Regelung in einem Materiengesetz nur zulässig, wenn dies durch ‚besondere Umstände‘ erforderlich (VfSlg. 8583, 13.831, 13.838, 14.381, 15.218, 15.529, 15.369, 16.414) oder ‚unerlässlich‘ (VfSlg. 11.564, 14.153, 15.351, 20.216) ist.“ (*Muzak*, B-VG⁶,

Wien 2020, Art. 11 B-VG, Rz. 12) Diesbezüglich wird auf obige Ausführungen zu Art. 15 Abs. 9 B-VG verwiesen.

Um die Einhaltung der in Abs. 1 bis 4 normierten Voraussetzungen und damit die Authentizität und Integrität des digitalen Archivgutes nachzuweisen, ist zumindest auf Verlangen ein entsprechender Bericht aus der Dokumentation nach Abs. 4 zu generieren (**Abs. 5**). Ein solcher Bericht wird nicht für jede verlangte Bereitstellung zu digitalem Archivgut erforderlich sein, sondern insbesondere dann, wenn das digitale Archivgut zu Beweis Zwecken (zB vor Gericht) benötigt wird. Daher wird der Bericht zumindest auf Grund eines entsprechenden Verlangens bereitgestellt werden.

Durch den in **Abs. 5** vorgesehenen Signaturvorgang auf einer die Bereitstellung digitalen Archivguts begleitenden Dokumentation wird die Überprüfung der unversehrten Bereitstellung im Sinn einer Übermittlung sichergestellt. Die Empfänger einer Bereitstellung können mithilfe von mitgeteilten Prüfsummen und Prüfverfahren selbst überprüfen, dass sie digitales Archivgut so erhalten haben, wie es aus dem gesicherten Archiv-Bereich bereitgestellt wurde (Nachweis der unbroken custody iSd. Projekts „International Research on Permanent Authentic Records in Electronic Systems 1“). Diese Signatur muss nicht im Einzelfall durch eine konkrete Person ausgelöst werden, sondern kann automatisch anlässlich der technischen Bildung einer Bereitstellung von digitalem Archivgut realisiert werden. Von dieser Form der Bereitstellung digitalen Archivguts sind andere Formen der Nutzbarmachung zu unterscheiden, die ein Archiv nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 zum Beispiel auch proaktiv verfolgen kann (Visualisierung von digitalem Archivgut im Internet etc.).

Zu Art. I Z 26 (§ 12 Abs. 3):

Durch den deregulierend wirkenden Entfall der materienrechtlichen Sonderregelung der Kundmachung ergibt sich aus § 3 iVm. § 4 Abs. 1 Z 2 lit. a Oö. Verlautbarungsgesetz 2015, dass diese Verordnung künftig im Landesgesetzblatt kundzumachen ist.

Zu Art. I Z 27 (§ 12 Abs. 4):

Um den Bürgerinnen und Bürgern einen einfachen orts- und zeitunabhängigen Zugriff zu ermöglichen, sollen Veröffentlichungen und Hinweise auf Möglichkeiten zur öffentlichen Einsicht grundsätzlich im Internet erfolgen. In diesem Sinn entfällt auch die Verpflichtung zur Veröffentlichung in der Amtlichen Linzer Zeitung.

Der Beginn und das Ende der Veröffentlichungen im Internet müssen gegebenenfalls dauerhaft nachvollziehbar sein. Dafür kommt insbesondere ein Aktenvermerk über den Beginn und das Ende der Veröffentlichung oder eine elektronisch erstellte Dokumentation über die Dauer der Veröffentlichung in Betracht.

Die Einsicht in die Benützungsordnung kann auch online gewährt werden, sodass grundsätzlich keine physischen Dokumente mehr aufgelegt werden müssen. Für die Bürgerinnen und Bürger besteht in diesen Fällen die Möglichkeit, beim Oö. Landesarchiv in die auf der jeweiligen Website veröffentlichten Inhalte Einsicht zu nehmen.

Zu Art. I Z 28 bis 30 (§ 13 Abs. 1 Z 3, 4 und 6):

Diese Änderungen dienen der Klarstellung.

Zu Art. I Z 31 (§ 13 Abs. 1 Z 11):

Der Entfall ergibt sich aus dem deregulierenden Entfall der gesetzlichen Regelung der ehrenamtlichen Archivkuratorinnen und -kuratoren. Die bisherige gesetzliche Regelung der ehrenamtlichen Archivkuratorinnen und -kuratoren im § 11 ist nicht notwendig und scheint - gerade im Sinn der Deregulierung und Verschlankung der gesetzlichen Bestimmungen - entbehrlich. Wenn Privatpersonen sich an der Arbeit des Oö. Landesarchivs oder der Kommunalarchive beteiligen wollen, so ist dies im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen möglich und bedarf keiner besonderen gesetzlichen Bestimmungen im Oö. Archivgesetz.

Zu Art. I Z 32 (§ 13 Abs. 3):

Hier erfolgt eine Anpassung an die Begrifflichkeiten des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024, bzw. das Oö. Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz.

Zu Art. I Z 33, 35 und 36 (§§ 15 bis 17):

Hier werden lediglich Verweisanpassungen vorgenommen. Zudem gelten hinsichtlich § 15 Abs. 3 Z 1 die Ausführungen zu § 2a Abs. 2 sinngemäß.

Zu Art. I Z 34 (§ 15 Abs. 3 letzter Satz):

Das Oö. Archivgesetz soll keine lex specialis für Kundmachungen sein. Daher wird, um auch künftigen Gemeinde-Kundmachungsreformen Rechnung zu tragen, auf die gemeinderechtlichen Vorschriften verwiesen. Mit dem Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz werden entsprechende Anordnungen für die oö. Gemeinden im § 94d Oö. Gemeindeordnung 1990 sowie für die Statutarstädte in den jeweiligen § 6 Abs.1 und 3 der Stadtstatute getroffen.

Der Verfassungsausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Archivgesetz geändert wird (Oö. Archivgesetz-Novelle 2025), beschließen.

Linz, am 18. Juni 2025

Bgm. Anton Froschauer
Obmann-Stv.

Mag. Dr. Elisabeth Manhal
Berichterstatterin

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Archivgesetz geändert wird
(Oö. Archivgesetz-Novelle 2025)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Der Eintrag zu § 1 lautet:

„§ 1 Geltungsbereich und Zweck“

b) Nach § 2 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 2a Grundsätze der allgemeinen Unterlagenverwaltung“

c) Der Eintrag zu § 3 lautet:

„§ 3 Archivierung von öffentlichem Archivgut“

d) Nach § 3 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 3a Archivierung von Archivgut der Bildungsdirektion für Oberösterreich“

e) Der Eintrag zu § 4 lautet:

„§ 4 Archivierung von sonstigem Archivgut von öffentlichem Interesse“

f) Der Eintrag zu § 8 lautet:

„§ 8 Dokumentation der Übergabe“

g) Der Eintrag zu § 11 lautet:

„§ 11 Besondere Bestimmungen zum Erhalten und Bereitstellen von digitalem Archivgut“

2. Die Überschrift zu § 1 lautet:

„§ 1

Geltungsbereich und Zweck“

3. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Archivieren dient insbesondere der Nachvollziehbarkeit staatlichen und staatsnahen Handelns, der Sicherung der authentischen Überlieferung zur Geschichte von Land und Gemeinden, der Wahrung der Rechtssicherheit samt dauerhaftem Erhalten der Beweiskraft von Archivgut, der Unterstützung der Verwaltungsführung und dem Bewahren des kulturellen Erbes des Landes Oberösterreich.“

4. § 2 Z 1 lautet:

- „1. Archivgut des Landes: alle archivwürdigen Unterlagen, die
- a) im Wirkungsbereich der Behörden und Dienststellen des Landes einschließlich der Landesregierung, beim Landtag einschließlich des Oö. Landesrechnungshofs sowie beim Oö. Landesverwaltungsgericht oder deren Rechts- oder Funktionsvorgängern angefallen sind,
 - b) von Bundesbehörden und -einrichtungen im Sinn des § 2 Z 4 des Bundesarchivgesetzes mit Sitz in Oberösterreich dem Land Oberösterreich übereignet und vom Oö. Landesarchiv übernommen wurden,
 - c) vom Oö. Landesarchiv für das Land Oberösterreich durch eine zivilrechtliche Erwerbsart erworben wurden,
 - d) von der Bildungsdirektion für Oberösterreich dem Land Oberösterreich angeboten und vom Oö. Landesarchiv übernommen wurden oder
 - e) von Einrichtungen nach Z 2 lit. a und b angeboten und vom Oö. Landesarchiv übernommen wurden.“

5. Im Einleitungssatz des § 2 Z 2 wird vor dem Wort „Archivgut“ das Wort „Sonstiges“ und vor dem Wort „angefallen“ die Wortfolge „im Geschäftsbereich“ eingefügt.

6. § 2 Z 3 lautet:

- „3. Archivieren: eine Tätigkeit im öffentlichen Interesse, die das Erfassen, Bewerten, Übernehmen, Erschließen, dauernde Verwahren oder Speichern sowie das Erhalten, Restaurieren, Nutzbarmachen und Bereitstellen von Archivgut umfasst. Archivieren umfasst auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, wie besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinn des Art. 10 der Verordnung (EU) 2016/679, zum Zweck der Erfüllung der in diesem Landesgesetz geregelten Angelegenheiten.“

7. § 2 Z 7 lautet:

- „7. Kommunales Archivgut: alle archivwürdigen Unterlagen, die
- a) im Wirkungsbereich der Gemeinden oder Gemeindeverbände oder deren Rechts- und Funktionsvorgängern angefallen sind,
 - b) die vom Träger eines Kommunalarchivs erworben wurden oder
 - c) von Unternehmungen nach Z 2 lit. c angeboten und übernommen wurden.“

8. Im § 2 Z 10 wird die Wortfolge „sowie alle“ durch das Wort „und“ ersetzt.

9. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Grundsätze der allgemeinen Unterlagenverwaltung

(1) Die Einrichtungen gemäß § 2 Z 1 lit. a und Z 7 lit. a haben alle Unterlagen, die die Aufgabenwahrnehmung in ihrem Wirkungsbereich betreffen und der Nachvollziehbarkeit ihres Handelns dienen, schon vor der Archivierung systematisch geordnet und sicher aufzubewahren bzw. zu speichern.

(2) Die Einrichtungen gemäß § 2 Z 1 lit. a ziehen das Oö. Landesarchiv bei der Erstellung von Organisationsvorschriften rechtzeitig bei. Dies gilt auch für die Planung und Einführung sowie bei wesentlichen Änderungen von elektronischen Systemen, wenn mit diesen anzubietende digitale Unterlagen verarbeitet werden.“

10. § 3 lautet:

„§ 3

Archivierung von öffentlichem Archivgut

(1) Die im § 2 Z 1 lit. a genannten Einrichtungen haben alle Unterlagen, die sie zur Aufgabenwahrnehmung nicht mehr ständig benötigen, spätestens nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften festgelegten Frist oder andernfalls spätestens 30 Jahre nach ihrem Anfall dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme anzubieten. Digitale archivwürdige Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind zu Stichtagen oder Intervallen, die vom Oö. Landesarchiv festgelegt werden, anzubieten.

(2) Die im § 2 Z 7 lit. a genannten Einrichtungen haben archivwürdige Unterlagen, die sie zur Aufgabenwahrnehmung nicht mehr ständig benötigen, spätestens nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften festgelegten Frist oder andernfalls spätestens 30 Jahre nach ihrem Anfall zu archivieren. Digitale archivwürdige Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind zu festzulegenden Stichtagen oder Intervallen zu archivieren.

(3) Unterlagen sind grundsätzlich in der ursprünglichen Form und Ordnung und mit den zugehörigen Findmitteln anzubieten und zu übergeben. Beim Einsatz automatisierbarer elektronischer Systeme können Anbietung, Bewertung, Übergabe und Übernahme automatisiert erfolgen.

(4) Anzubieten und bei Archivwürdigkeit zu übergeben sind auch Unterlagen, die Informationen enthalten, welche

1. datenschutzrechtlichen Bestimmungen, wie Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 der Verordnung (EU) 2016/679, oder Geheimhaltungsverpflichtungen einschließlich solcher über Berufsgeheimnisse unterliegen oder
2. nach einer Rechtsvorschrift gelöscht oder vernichtet werden müssten, sofern nicht die Speicherung der Daten unzulässig war. Dies gilt auch für personenbezogene Daten, wie solche im Sinn des Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 der Verordnung (EU) 2016/679.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung die Form der Übergabe an das Oö. Landesarchiv zumindest nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik

festlegen. Unterlagen, deren Übergabeformat nicht geregelt ist, sind in einem mit dem Oö. Landesarchiv zu vereinbarenden Format zu übergeben.

(6) Die Archivwürdigkeit von Unterlagen nach § 2 Z 1 wird vom Oö. Landesarchiv beurteilt. Zur Beurteilung der Archivwürdigkeit (§ 2 Z 4) ist dem Oö. Landesarchiv ein vollständiger Einblick in die angebotenen Unterlagen zu gestatten. Bestehen zwischen der betroffenen Einrichtung oder dem betroffenen Unternehmen und dem Oö. Landesarchiv unterschiedliche Auffassungen über die Archivwürdigkeit von Unterlagen, hat die Behörde einen Feststellungsbescheid über die Archivwürdigkeit zu erlassen.

(7) Das Oö. Landesarchiv kann - soweit es nach Abs. 6 zuständig ist - durch Verordnung festlegen, welchen Arten von Unterlagen die Eigenschaft der Archivwürdigkeit offenkundig zukommen oder nicht zukommen wird. Die Verordnung ist auf der Internetseite des Oö. Landesarchivs zu veröffentlichen.

(8) Wird eine Einrichtung in eine andere Rechtsform überführt oder werden deren Aufgaben auf eine andere Stelle übertragen, welche nicht der Anbietungspflicht nach Abs. 1 oder Archivierung nach Abs. 2 unterliegt, sind alle Unterlagen, die bis zur Zuständigkeitsänderung oder Aufgabenübertragung angefallen sind, unverzüglich nach Abs. 1 anzubieten oder nach Abs. 2 zu archivieren.“

11. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Archivierung von Archivgut der Bildungsdirektion für Oberösterreich

Bietet die Bildungsdirektion für Oberösterreich von sich aus ihre Unterlagen dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme an, sind die Vorgaben des § 3 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 3 sowie Abs. 5 zweiter Satz einzuhalten. Die Archivwürdigkeit wird nach dem Verfahren gemäß § 3 Abs. 6 vom Oö. Landesarchiv beurteilt. Im Fall der Archivwürdigkeit werden die Unterlagen vom Oö. Landesarchiv übernommen. Die Unterlagen werden mit der Übergabe dem Land Oberösterreich übereignet, sofern diese nicht ohnehin schon im Eigentum des Landes stehen.“

12. § 4 lautet:

„§ 4

Archivierung von sonstigem Archivgut von öffentlichem Interesse

(1) Unterlagen, die nicht mehr ständig benötigt werden, sind von den im § 2 Z 2 genannten Einrichtungen spätestens nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften festgelegten Frist oder andernfalls spätestens zehn Jahre nach ihrem Anfall selbst zu archivieren.

(2) Die im § 2 Z 2 lit. a und b genannten Einrichtungen können ihre Unterlagen dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme anbieten; die Unterlagen werden mit der Übergabe übereignet, sofern diese nicht ohnehin schon im Eigentum des Landes stehen. Die im § 2 Z 2 lit. c genannten Einrichtungen können ihre Unterlagen dem zuständigen Kommunalarchiv zur Übernahme anbieten; die Unterlagen werden mit der Übergabe übereignet, sofern diese nicht ohnehin schon im Eigentum der Gemeinde stehen.

(3) Ist das Archiv zur Übernahme nach Abs. 2 bereit, wird die Archivwürdigkeit nach dem Verfahren gemäß § 3 Abs. 6 beurteilt

1. bei Einrichtungen oder Unternehmungen nach § 2 Z 2 lit. a und b vom Oö. Landesarchiv,
2. bei Unternehmungen nach § 2 Z 2 lit. c vom zuständigen Kommunalarchiv.

Die Vorgaben des § 3 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 3 und 4 sowie Abs. 5 zweiter Satz sind einzuhalten.“

13. Im § 5 Abs. 1 wird nach dem Wort „gesetzlich“ die Wortfolge „oder durch Vereinbarung“ eingefügt.

14. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung oder aus besonders berücksichtigungswürdigen persönlichen Gründen kann im Einzelfall vor Ablauf der Schutzfrist die Benutzung schriftlich begehrt werden. Diese ist zu ermöglichen, wenn

1. keine gesetzlichen Vorschriften und
2. keine überwiegenden schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen

entgegenstehen. Die Benutzung ist innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Benutzungsbegehrens zu ermöglichen. Diese kann eingeschränkt ermöglicht werden, wenn dies zur Sicherstellung der Rechte von Personen oder öffentlicher Interessen an der Begrenzung der Weitergabe von Daten erforderlich ist.“

15. Im § 6 Abs. 5 Z 4 entfällt die Wortfolge „und Abs. 5“.

16. § 6 Abs. 6 lautet:

„(6) Wird die begehrte Benutzung nicht oder unter Einschränkungen ermöglicht, ist dies innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Benutzungsbegehrens schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat die Gründe dafür sowie den Hinweis zu enthalten, dass die Erlassung eines Bescheids darüber schriftlich beantragt werden kann. Unterbleibt eine fristgerechte Mitteilung, kann ein Bescheid ebenso schriftlich beantragt werden.“

17. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit personenbezogene Daten nicht ohnehin einem gesetzlichen Auskunftsrecht unterliegen, kann eine betroffene Person schriftlich eine Auskunft über die in öffentlichem Archivgut zu ihrer Person enthaltenen personenbezogenen Daten begehren. Das zuständige Archiv hat die Auskunft innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Begehrens zu erteilen, soweit

1. das Archivgut erschlossen ist,
2. die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der personenbezogenen Daten ermöglichen, und

3. der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand im Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht.

Im Fall der Inanspruchnahme des Auskunftsrechts durch eine betroffene Person nach Art. 15 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 kann die Zurverfügungstellung der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, in dem Format erfolgen, das für die allgemeine Benutzung vorgesehen ist.“

18. Im § 7 Abs. 4 erster Satz werden das Wort „verlangen“ durch die Wortfolge „schriftlich begehren“ ersetzt und nach dem Wort „beigefügt“ die Wortfolge „oder anderweitig zugeordnet“ eingefügt.

19. § 7 Abs. 5 lautet:

„(5) Wird die begehrte Auskunft nicht oder unter Einschränkungen erteilt oder die Beifügung einer Gegendarstellung versagt, ist dies innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Begehrens schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat die Gründe dafür sowie den Hinweis zu enthalten, dass die Erlassung eines Bescheids darüber schriftlich beantragt werden kann. Unterbleibt eine fristgerechte Mitteilung, kann ein Bescheid ebenso schriftlich beantragt werden.“

20. Im § 7 Abs. 6 entfällt der Klammerausdruck „(Datenschutz-Grundverordnung)“.

21. § 8 lautet:

„§ 8

Dokumentation der Übergabe

(1) Die Übergabe von Archivgut ist vom übernehmenden Archiv zu bestätigen und zumindest mit folgenden Angaben dauerhaft zu dokumentieren:

1. das Datum der Übergabe;
2. die Übergeberin oder den Übergeber des Archivguts;
3. den Inhalt und die Bezeichnung des Archivguts.

(2) Die Übergeberin oder der Übergeber hat im Bedarfsfall hinsichtlich des zu übergebenden Archivguts eine Erklärung zu Eigentumsrecht, allfälligen Urheberrechten, Geheimhaltungsverpflichtungen und Schutzfristen abzugeben.

(3) Die Übergeberin oder der Übergeber kann über die Übergabe ebenfalls dauerhafte Aufzeichnungen zu den Eigenschaften der übergebenen Unterlagen führen, die eine Benutzung des Archivguts unterstützen; diesbezüglich besteht kein Recht auf Auskunft nach Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. § 1 Abs. 3 Datenschutzgesetz.“

22. Dem § 9 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist die Aufbewahrung von Archivgut in seiner originären Form nicht mehr möglich, dürfen die im Archivgut enthaltenen Informationen in anderer Form archiviert werden. Darüber sind

Aufzeichnungen zu führen, die dauerhaft evident zu halten sind. Für digitales Archivgut gelten die Bestimmungen des § 11.“

23. Im § 9 Abs. 2 wird das Wort „lagern“ durch die Wortfolge „verwahren oder zu speichern“ ersetzt.

24. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Einzelfall kann das zuständige Archiv den Entfall der Archivwürdigkeit von Archivgut feststellen, wobei Rechtsvorschriften oder berechnigte Interessen der abgebenden Stelle oder ihrer Rechts- oder Funktionsnachfolger, betroffener Personen oder Dritter zu berücksichtigen sind. Die damit einhergehende Löschung bzw. Vernichtung ist zu begründen und dauerhaft zu dokumentieren.“

25. § 11 lautet:

„§ 11

Besondere Bestimmungen zum Erhalten und Bereitstellen von digitalem Archivgut

(1) Die Lesbarkeit von digitalem öffentlichen Archivgut und digitalem Archivgut von öffentlichem Interesse ist zumindest nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik durch geeignete Maßnahmen dauerhaft sicherzustellen. Zu diesen Maßnahmen kann die Konvertierung des digitalen Archivguts gehören.

(2) Wird zumindest nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik eine Konvertierung zur Sicherstellung der Lesbarkeit erforderlich, ist die Identität der Information von ursprünglicher und konvertierter Version sicherzustellen, der Zeitpunkt der Konvertierung gesichert zu dokumentieren, soweit aus Gründen der Rechtssicherheit geboten die ursprüngliche Version dauerhaft zu speichern und die jeweils vorgehaltene, konvertierte Version als solche zu kennzeichnen. Unversehrtheit und Authentizität der auf diese Weise erzeugten Version werden bis zum Nachweis des Gegenteils vermutet; ihr kommt dieselbe Beweiskraft wie dem ursprünglichen Original zu. Wird von einer elektronisch errichteten öffentlichen Urkunde unter Einhaltung der genannten Verfahren eine konvertierte Version erstellt, gilt auch diese als öffentliche Urkunde.

(3) Bei digitalem Archivgut mit fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signaturen oder Siegeln sind lediglich die in den Unterlagen enthaltenen Informationen, einschließlich wesentlicher Informationen zur Dokumentation der ursprünglichen Signaturen oder Siegeln, wie zumindest das Prüfergebnis und Angaben zur Signatur oder zum Siegel, zur Unterzeichnerin oder zum Unterzeichner oder zur Siegelerstellerin oder zum Siegelersteller sowie zum zugrundeliegenden Zertifikat, zu erhalten.

(4) In Bezug auf digitales Archivgut sind Aufzeichnungen, welche die Maßnahmen zur Erhaltung der Lesbarkeit dokumentieren und so einen Nachweis über die Authentizität und Integrität des digitalen Archivguts erbringen, zu führen.

(5) Beim Bereitstellen von digitalem Archivgut ist zumindest auf Verlangen ein Bericht zur Verfügung zu stellen, der einen Nachweis über die Authentizität und Integrität des Archivguts erbringt. Der Bericht ist mit dem fortgeschrittenen elektronischen Siegel zu versehen.“

26. Im § 12 Abs. 3 erster Satz entfallen nach dem Wort „regeln“ der Beistrich und die anschließende Wortfolge „die in den Benutzerräumen des Oö. Landesarchivs öffentlich aufzulegen ist“.

27. Im § 12 Abs. 4 wird die Wortfolge „in den Benutzerräumen des Oö. Landesarchivs öffentlich aufzulegen“ durch die Wortfolge „auf der Internetseite des Oö. Landesarchivs zu veröffentlichen“ ersetzt und es entfällt der zweite Satz.

28. Im § 13 Abs. 1 Z 3 werden nach dem Wort „Unterlagen“ ein Beistrich und die Wortfolge „die im Bereich des § 2 Z 1 anfallen“ eingefügt.

29. § 13 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. Die archivfachliche Beratung der anbietenden Stellen sowie, wenn nicht ein Kommunalarchiv besteht, der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich einer allfälligen Besichtigung von Archiven, Registraturen oder Informationsverwaltungseinrichtungen.“

30. § 13 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. Die Unterstützung der anbietenden Stellen beim Ergreifen von Maßnahmen zur Verwaltung, Aufbewahrung und Ablieferung ihrer Unterlagen im Hinblick auf die spätere Archivierung.“

31. § 13 Abs. 1 Z 11 entfällt, die bisherigen Z 12 bis 14 erhalten die Bezeichnung „11.“, „12.“ und „13.“.

32. Im § 13 Abs. 3 wird die Wortfolge „bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.

33. § 15 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. gelten § 2a Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 4, Abs. 5 zweiter Satz sowie Abs. 6 bis 8 sinngemäß,“

34. Im § 15 Abs. 3 letzter Satz wird die Wortfolge „ist im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde zu veröffentlichen“ durch die Wortfolge „ist nach den jeweiligen gemeinderechtlichen Vorschriften zu veröffentlichen“ ersetzt.

35. Im § 16 Abs. 1 wird der Verweis „§ 3 Abs. 6“ durch den Verweis „§ 3 Abs. 6 und 7“ ersetzt.

36. § 17 lautet:

„§ 17

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Bundesarchivgesetz, BGBl. I Nr. 162/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018;
2. Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/2024;
3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 157/2024.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Unionsrechtsakte verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S 1, in der Fassung der Berichtigung vom 4. März 2021, ABl. L 74 vom 4.3.2021, S 35.“

Artikel II

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige Übergaben, Anträge, Begehren und Verfahren sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

(4) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestellten ehrenamtlichen Archivkuratorinnen und -kuratoren bleiben unbeschadet der Möglichkeit des Widerrufs weiter im Amt und § 11 Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, ist weiterhin anzuwenden.